

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Der kühne Griff des Reichsministers für den Wohnungsbau.

Bekanntlich wird heute noch ein großer Teil des Neubauprogramms des Wohnungsbaues mit öffentlichen Geldern oder „Reichsbürgschaften“, zum Teil auch mit beiden Subventionsformen finanziert. Zentralstelle für diese Förderung ist das Reichsarbeitsministerium. Dieses hat also die Verantwortung für einen großen Teil der Initiative des deutschen Wohnungsbaues. Gerade die Formen der Finanzierung, die ja das A und das O ist, hat das Ministerium grundsätzlich zu entwickeln und unter steter Aufmerksamkeit auf die Praxis weiterzubilden, damit alles mit möglichster Flüssigkeit vor sich gehe und nicht in Formelkram erstarre.

Wer dieses Vorgehen in den letzten Jahren genau verfolgte, wird bemerkt haben, daß das Ministerium sich in lebensnaher Fühlung mit den ausführenden Stellen gehalten und fortgesetzt Anregungen aus der Praxis entgegengenommen hat.

Im Reichsarbeitsblatt (1938 Heft 27) finden wir einen interessanten Rechenschaftsbericht des Herrn Reichsarbeitsministers selbst über die vielseitigen Arbeitsgebiete, deren Betreuung ihm jetzt obliegt. Hierher zählt das Bauwesen im allgemeinen und der Wohnungsbau im besonderen. Es ist interessant genug, hier zu lesen, wie sich dieser vom Blickpunkt der Zentralstelle aus zur Zeit darstellt.

Daß gerade in Anbetracht der neuen Arbeitsgebiete (Umstellung des Bauwesens auf die nun einmal gegebene Rohstoffgrundlage, Neugestaltung deutscher Städte) der Wohnungsbau nicht vernachlässigt werden darf, betont der Minister eingangs seiner Darlegungen besonders. — Er bekennt sich zu dem Leitsatz, Flachbau und Geschosßbau nicht in Rivalität, sondern in guten Einklang zu bringen. Neben Kleinsiedlungen sollen Volkswohnungen, diese aber teils im Flachbau, teils in mäßigem Geschosßbau errichtet werden. Kleinsiedlungen und Flachbauten seien dabei innerhalb der letzten 5 Jahre nicht einseitig von der Reichsregierung gefördert worden. Sie hätten stets nur einen Teil der insgesamt mit öffentlichen Geldern geförderten 800 000 bis 900 000 Neubauwohnungen ausgemacht. Der Geschosßbau wird vom Minister keineswegs grundsätzlich abgelehnt, auch die Reichswohnungspolitik tue dies nicht. Er sei — so betont der Minister — auch heute noch am Platze, „wo es aus städtebaulichen Gründen und zur Schließung von Baulücken angezeigt erscheint“.

Also besteht durchaus die Möglichkeit, daß Städte erst mal ihre fertiggestellten Straßen aus der Vorkriegszeit in den Außenvierteln bebauen lassen, wo die Aufschließungskosten nicht eine erst zu errechnende, manchmal recht unsichere Größe sind, sondern aus den Bauakten abgelesen werden können, weil nämlich die Straße schon abgerechnet ist und die Anliegerleistungen je Anliegerlänge bekannt sind. Es ist äußerst wichtig, daß aus berufenem Munde einmal freie Bahn für diese wirtschaftliche Weise, Häuser zu bauen, gewiesen wird, da unsere „Siedlungsromantiker“ nur zu leicht sich auf die Regierungsstellen berufen, um wohlgemeinte Pläne abzutun oder abzuhalten.

Die Reichsregierung steht weiter auf dem Standpunkt: Für die deutsche Vollfamilie ist die Vier-Raum-Wohnung das Ziel. Kleinere Wohnungen dürfen für „wachsende“ Familien noch gebaut werden, sie werden jedenfalls auch noch gebraucht. Diese Erkenntnis ist sehr tröstlich. Der Minister sagt auch nicht, daß die Vollfamilie jetzt auf jeden Fall in die Vierraumwohnung muß, sondern er spricht nur von einem erstrebenswerten Ziel. Dies ist sehr wichtig. Denn man verkennt nicht die Schwierig-

keiten. Solche „ordentliche“ Vierraumwohnungen bedingen immerhin etwa 60—70 qm Wohnfläche. Solche Wohnungen wurden bisher zu den „Mittelwohnungen“ gezählt. Rechnet man — im Etagenbau — das Quadratmeter mit etwa 160 RM. Herstellungskosten (einschl. Grundstück und Aufschließung), so kommt man schon auf 10—11 000 RM. Baukosten. Diese lassen sich bei der vorgeschriebenen Höchstmiete von 40 RM. (Berlin 50 RM.) im Monat nur dann investieren, wenn die Spitzenfinanzierung zu ganz niedrigem Zins läuft oder gar zinslos gegeben wird! Um das Ziel der angemessenen Vierraumwohnung zu erreichen, sind besondere Maßnahmen, nicht zuletzt mit Hilfe der DAF., in dieser Richtung im Gange. Auch die Zinslosigkeit des Reichsdarlehns bei der Kleinsiedlung, die so lange gewährt werden soll, als die Vorbeileihung nicht getilgt ist — etwa 38 Jahre —, gehört hierher. Natürlich muß auch mehr Kapital aufgebracht werden. Denn bisher rechnete man die Wohnung etwa zu 6000 RM. Mehr und billigeres Kapital, das ist das schwere Ziel.

Was nun die Durchführung des Deutschen Siedlungswerkes im ganzen anlangt, so weist der Reichsarbeitsminister mit folgenden Ausführungen in die Zukunft:

In den letzten fast 6 Jahren seien grundstürzende Kräfte im Bauwesen am Werke gewesen, mit denen er sich auseinanderzusetzen gehabt habe. Die Neuordnung des gesamten deutschen Baurechts habe gegenüber der sofortigen Erfüllung drängenden anderen Pflichten nur schrittweise vorbereitet werden können. Einzelne Teilgebiete befänden sich in Bearbeitung. — Man wird hier für den Wohnungsbau an die reichsgesetzliche Regelung des Anliegerrechts zu denken haben. Hier ist eine Buntscheckigkeit zu beseitigen und eine angemessene Verteilung der Lasten sowie überhaupt ein verständlicheres Recht zu schaffen. Denn vielen ist das heutige Anliegerrecht noch ein Buch mit sieben Siegeln. Der Streitfragen, die immer wieder vor die Oberverwaltungsgerichte gebracht werden müssen, sind nicht wenige. Die Regelungen stammen aus überwundenen Zeitaltern. Die Buntscheckigkeit verhindert eine erspriessliche Nutzbarmachung, insbesondere auch die Aufklärung in der Literatur, in den Fachzeitschriften des Bauhandwerks. Denn alles gilt immer nur für „Preußen“ oder für ein „anderes Land“. Und so wartet man denn auch in den Bauämtern sehnsüchtig auf eine allgemeine Regelung.

Als Richtschnur für seine künftige Arbeit hat der Minister im Auge: Für schrankenlose Baufreiheit eines überwundenen Zeitalters wird im kommenden Reichsbaurecht kein Raum sein. Dieser Grundsatz wurde inzwischen schon von viel beachteten Oberverwaltungsgerichts-Entscheidungen aufgestellt. Das Gemeinwohl wurde gegenüber spekulativen Sonderinteressen gebührend zur Geltung gebracht. Die Materie ist natürlich kein Tummelplatz für Schlagwörter wirtschaftsfremder Romantiker, die bei solchen Gelegenheiten immer gleich übers Ziel hinauschießen. Sie muß daher besonders behutsam angefaßt werden. Spekulant verdienen keinen Schutz, wohl aber die soliden Bauherren, denen keineswegs durch allzu große Einengung der Weg zum wirtschaftlichen Bauen versperrt oder erschwert werden soll. Die Achtung und Wertschätzung vor der gesunden Privatinitiative gehört bestimmt zu den Forderungen der heutigen Baupolitik der Reichsregierung. Daher braucht sich der anständige Privatbau durch obige Zielsetzung durchaus nicht getroffen zu fühlen.

Dr. R. Hermann.

Gemeindehaus und Sparkasse am Gebirge.

Vom Staffelsee fast gleich weit entfernt wie vom Kochelsee liegt am Fuße der Bayerischen Alpen, genauer gesagt der bekannten Benedikten-Wand, der ob seiner entzückenden Lage nicht weniger gut bekannte und gern aufgesuchte Ort Benediktbeuern. Bei diesem Dörfchen liegt die im Jahre 733 gestiftete Benediktinerabtei mit dem bekannten Klostergebäude und der Kirche in italienischem Barock. Was es aber nicht weniger nötig hatte für seine 1500 Einwohner — von den immer stärker werdenden Bedürfnissen des Fremdenverkehrs ganz zu schweigen —, das war eine neue zeitgemäße Unterkunft für sein Gemeindeamt sowie für seine Sparkasse.

In einem landschaftlich so ungemein reizvoll wie hier gelegenen Oertchen im oberbayerischen Alpenvorland war also ein Sparkassen- und Gemeindebau zu errichten; bodenständige Bauweise war vorgeschrieben. In starkem Gegensatz zur einstigen Auffassung steht das, was hier in Benediktbeuern geschaffen wurde. Deutlich für jeden Ortsfremden und Gast zu lesen ist außen geschrieben: „Sparkasse“ und „Gemeindeamt“.

In den letzten Jahren hatten sich infolge erhöhter Sparsamkeit der Aufgabenkreis der Sparkasse, daneben aber auch der des Gemeindeamtes und des damit verbundenen Verkehrsvereins in einem solchen Maße erhöht, daß die bisherige Unterkunft nicht mehr ausreichte. Ein neues Gebäude sollte daher die früher getrennt gelegenen Räume unter einem Dache zusammenfassen und gleichzeitig die Dienstwohnungen für den Gemeindegemeinsekretär und den Sparkassenverwalter enthalten. Im altüberlieferten oberbayerischen Gebirgsstil wurde das Gebäude an der Hauptstraße von Benediktbeuern nach Kochel errichtet. Mit Rücksicht auf den starken Autoverkehr wurde die Front um etwa 25 Meter von der Straße entfernt gehalten. Dadurch war zugleich die Möglichkeit geboten, einen kleinen Parkplatz bzw. eine Grünanlage als Verbindungsglied zur Straße zu schaffen; die Grünanlage wiederum diente außerdem als Ausgleich für den vorhandenen geringen Höhenunterschied.

Die Bauanlage gliedert sich in ein mit seiner Längsachse senkrecht zur Straße gestelltes zweigeschossiges Hauptgebäude und ein an dieses auf der Nordseite rechtwinklig anschließendes eingeschossiges Nebengebäude, das zur Hauptsache die Garage enthält.

In der Achse des Straßengiebels ist der Haupteingang angeordnet, ein Rundportal mit profiliertem Muschelkalk-Gewände. Der Besucher gelangt zunächst vom offenen und überwölbten Vorraum aus durch einen Windfang in den größten Raum, den Schalteraum der Sparkasse, der in einen Kunden- und einen Buchhaltungsraum unterteilt ist. Im übrigen enthält dann das Erdgeschoß zu fast gleichen Größenteilen Räume für den Verkehrsverein, für den Kassenverwalter, für den Bürgermeister, die Registratur und schließlich noch die Gemeindegemeinsekanzlei. An der nördlichen Längsseite ist ein mit Windfang versehener eigener Eingang für die Gemeindeverwaltung ge-

schaffen. Von hier führt eine Eichenholzterrasse zu den im Obergeschoß gelegenen beiden Dienstwohnungen. Im Kellergeschoß schließlich sind Luftschutzraum, Zentralheizungsanlage, Waschküche und Vorratskeller eingerichtet.

Mit besonderer Aufmerksamkeit achtete man bei der Grundrißgestaltung bzw. der Raumverteilung darauf, daß die Hauptarbeitsräume möglichst nach Osten und Süden, die Nebenräume dagegen nach Norden gelegt wurden. So gelang es in besonders glücklicher Weise, helle und behagliche Arbeitsstätten zu schaffen.

Eine besonders eingehende Betrachtung verdient die äußere Gestaltung des Hauptgebäudes. Wie wirkungsvoll heben sich doch vom strahlend weißen Putz des Gebäudes die etwas dunkleren Töne des weit überhängenden, flachgeneigten Daches und der heiteren Fensterläden der Wohnräume ab sowie die ortsüblichen breiten Bänder der kräftig gehaltenen Balkonbrüstung aus Rundhölzern. Dem Gebirgsstil entsprechend springt übrigens auch hier die Dachtraufe weit nach vorne heraus. Der nach Süden liegende Balkon läuft im Obergeschoß um die volle Längsseite sowie um nahezu die ganze Rückseite herum, so daß von beiden Wohnungen je zwei Zimmer Zugänge zu ihm haben.

Die vordere Giebelseite hat eine liebevoll künstlerische Ausgestaltung erfahren. Auf einem Eckpfeiler ist die Plastik einer den Besuchern entgegenschreitenden „Aehrenleserin“ errichtet, desgleichen weist auch das den Gewerbesinn darstellende Giebelgemälde auf den volkswirtschaftlich hohen Sinn des Hauses hin. Reizvoll unterbrochen ist die südliche Längsseite durch einen kleinen, spitz auslaufenden Erker als Anbau des Bürozimmers für den Sparkassenverwalter.

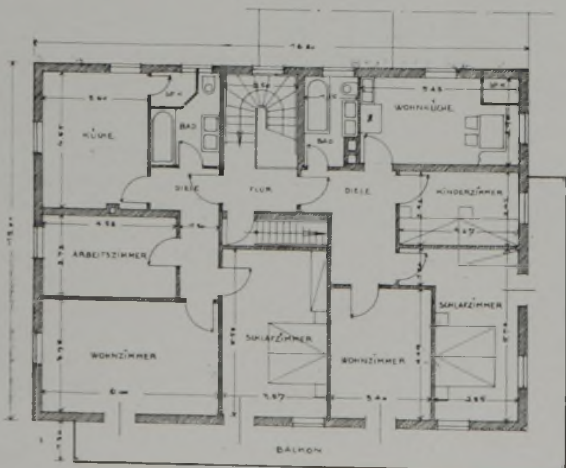
Die Entwurfsbearbeitung und künstlerische Oberleitung lag in den Händen des Architekten Hans Eichner, Penzberg, in Zusammenarbeit mit Architekt Gerhard Sauter, München. Bei 2100 cbm umbautem Raum beliefen sich die Baukosten auf rund 58000 RM.

* * *

Zum Typischen des oben erwähnten oberbayerischen Gebirgsstiles ist bei dieser Gelegenheit noch folgendes Grundsätzliche zu sagen:

Gegenüber den in der Vorkriegszeit in diesem Stil „frisieren“ Hausbauten zeigen die neueren Gebirgshäuser in Oberbayern, die in den letzten zehn Jahren entstanden sind, eine ganz wesentlich veränderte Gestalt. Dies ist zunächst zurückzuführen auf eine klare, den reinen Wohnbedürfnissen angepaßte Grundrißlösung.

Manches oberbayerische Gebirgshaus will ähnlich wie das englische oder amerikanische Landhaus eigentlich in Ablehnung theaterhafter Repräsentation und stilvoller symmetrischer Haltung nur eine behagliche Heimstätte in enger Verbindung mit der landschaftlich schönen Umgebung sein, die sich ihre Bewohner



Schnitt und Grundriß des Obergeschosses.



Aufnahmen: Thoma, Benediktbeuern.

ausgesucht haben. Bevorzugt sind heute in Sommerfrischlerorten den Wohnräumen vorgelagerte Sitzterrassen, die von diesen aus unmittelbar betreten werden können. Im Obergeschoß finden wir langgestreckte Balkonanlagen vor den Schlafzimmern, die unter dem weit auskragenden Pfettendach regengeschützte Sitz- und Liegegelegenheit bieten.

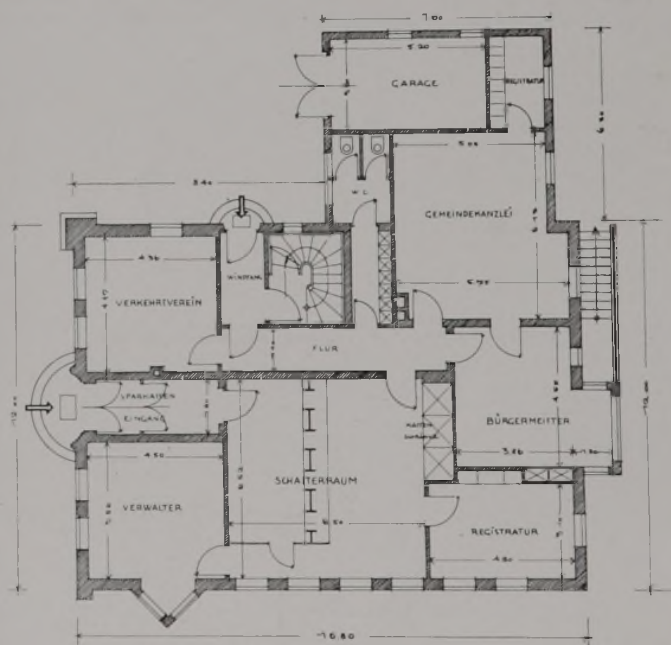
Jahrhundertlang hatte man bodenständig an den Galerien und Balkons die nebeneinandergestellten Figurenbrettchen, die sog. Manderln. Sie zeigen je nach der Gegend und dem Handwerks-Herkommen des Volkes einen geschickten Figuren-Reichtum (mittels der Säge). Seit einigen Jahren hat

sich als Balkonbrüstung nach dem Vorbild der Schweinebuchten die Schwarte durchgesetzt. Das war früher verboten, um das Hochklettern der Kinder und die damit entstehenden Unfälle zu verhindern.

Die Schwarten-Verkleidung von Balkons stammen von den armseligen Dorfstraßenbildern mit ihren oft genug erwähnten jämmerlichen Einfriedigungen der Grundstücke durch aufgelegene Schwarten in wilden Abmessungen.



Gemeindefhaus und Sparkasse Benediktbeuern.



Arch. Hans Eichner, Penzberg (Obb.).

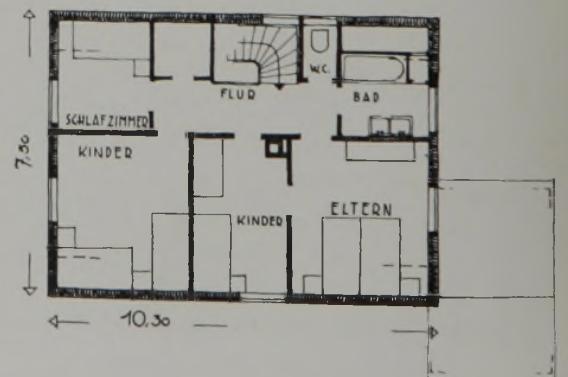
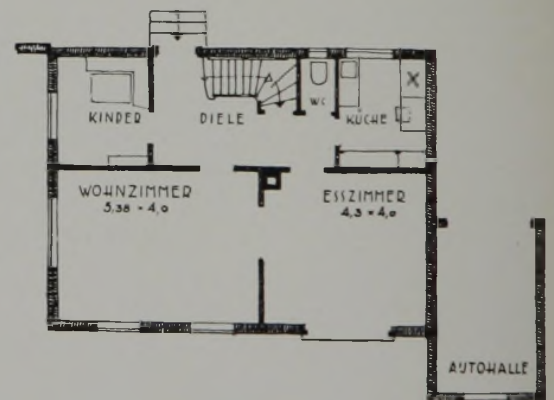
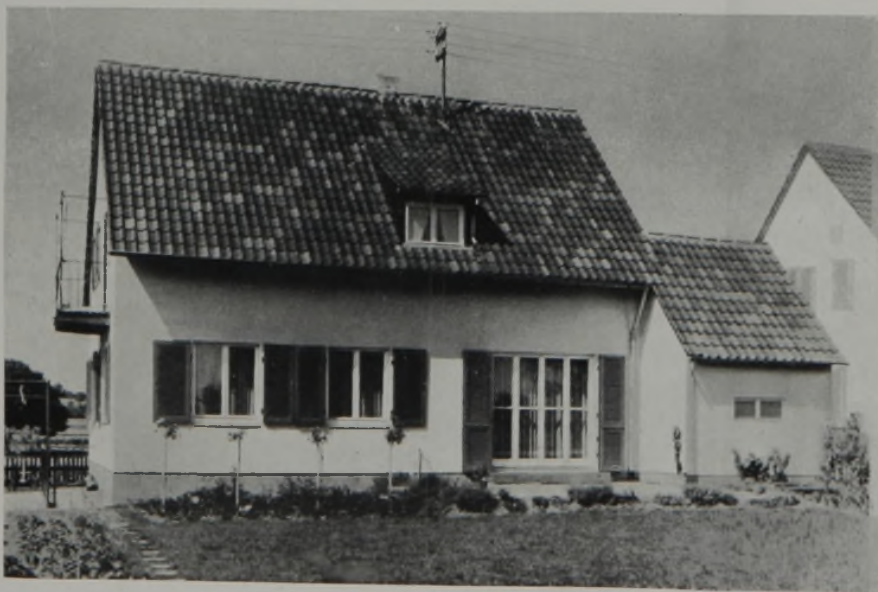
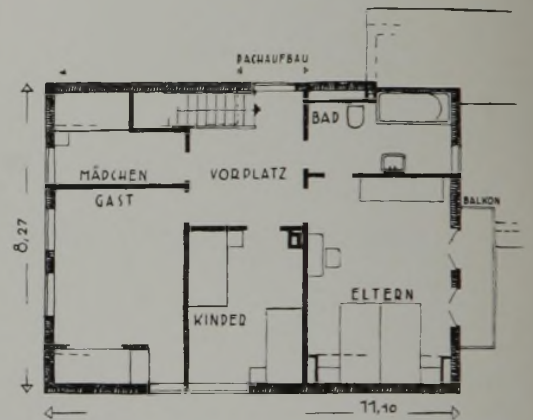
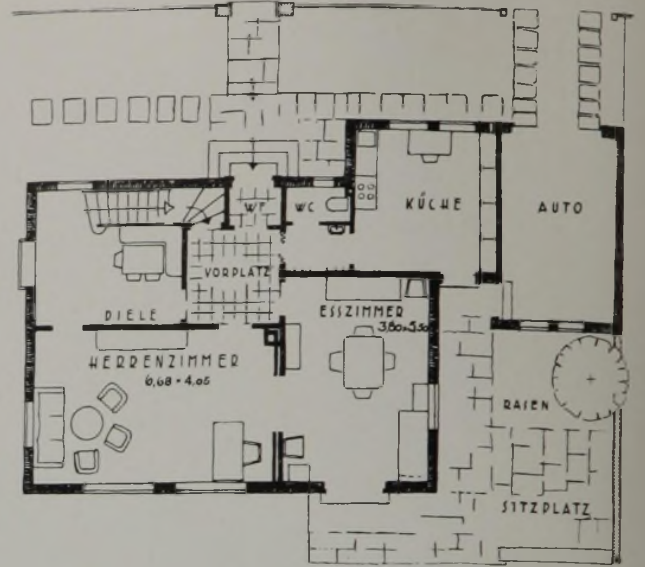
Parksiedlung Möhringen.

II.

Ein gelichteter gesunder Waldbestand in unmittelbarer Nähe und die gute Verkehrsverbindung hat die Veranlassung zur Wahl und zur Aufteilung als Siedlungsgelände gegeben. Die schöne Bezeichnung „Parksiedlung“ hat daher ihre Berechtigung. Es sind Eigenheime, die in ihren Grundrissen und in ihrer Raumverteilung und -anordnung, für verschiedene Ansprüche.

Es ist nicht die eintönige und langweilige Aufreihung gleichartiger Siedlungstypen an ewigen Baufluchtlinien langgestreckter Straßenzüge ohne Ende, sondern die bewusste wohlüberlegte Planung, bei der die Baufluchtlinien in weiträumigen Abständen an den beiden Parallelstraßen verschieden, und zwar auf dem hinteren und vorderen Grundstück, angeordnet sind. Die verschiedenen Traufhöhen und die Vor- und Rücksprünge der Anbauten und Nebengebäude lassen den Zwang der Fluchtlinien-Bebauung wenig in Erscheinung treten.

Rassepolitische Gesichtspunkte haben den Verfasser veranlaßt, auch im Obergeschoß möglichst gerade und damit gesündere Räume zu schaffen. Während bei dem größeren Teil der Gebäude die Dachkonstruktionen mit überhöhtem Kniestock im Obergeschoß (Dachgeschoß) ausgeführt wurden (geringe



Parksiedlung Möhringen.

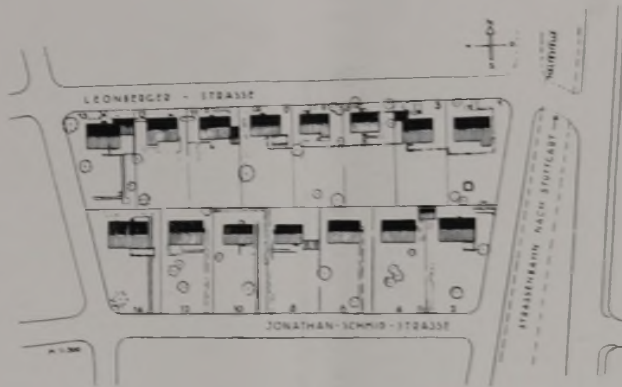
Leonberger Bausparkasse.



Aufnahmen: Leonberger Bausparkasse, Stuttgart.

Dachschrägen, also fast gerade Räume, siehe Höhenschnitt), sind die Anschlußhäuser an den Park gewissermaßen als Uebergang zu dem hohen Baumwuchs mit zwei Vollgeschossen hergestellt.

Hier wie dort ist die Wirtschaftlichkeit des Aufbaues nach den Richtlinien des Vierjahresplanes und des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aus den Abbildungen ohne weiteres festzustellen: Einfache Satteldachdächer ohne Walme mit wenig Aufbauten und

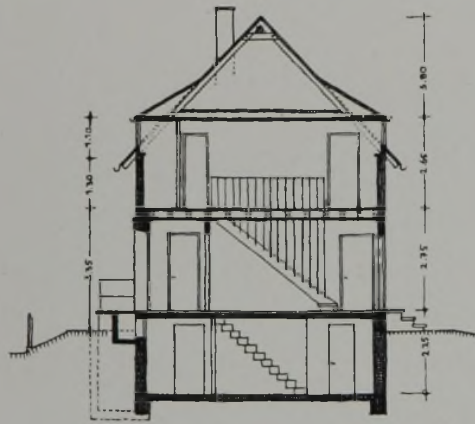
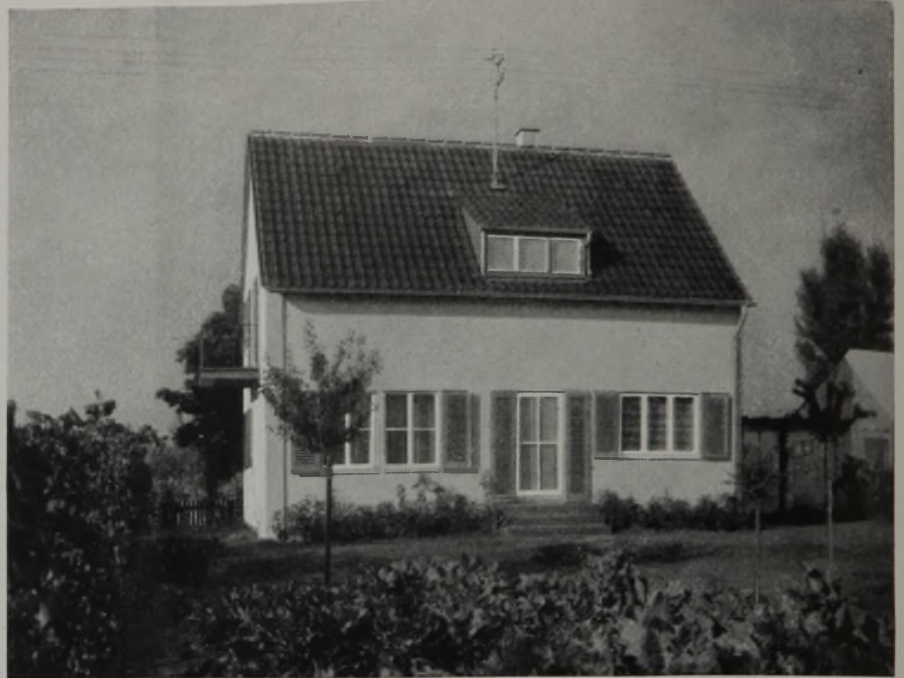
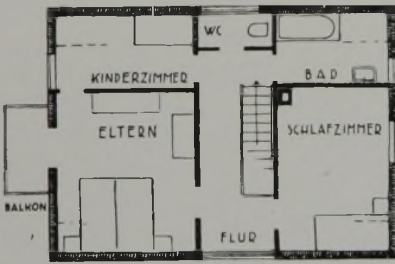
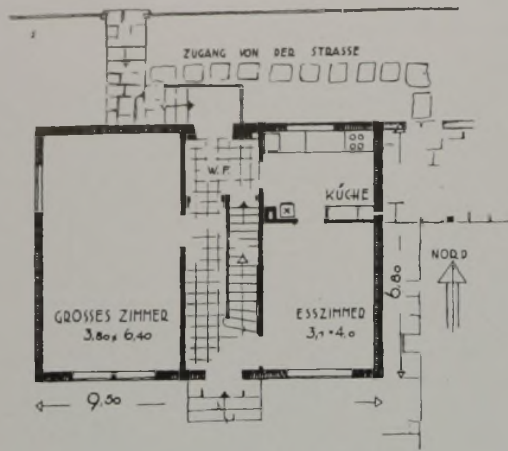


daher geringerem Holzverbrauch, einfache haltbare und schützende Giebelüberdeckung durch Pfannen, holzsparende Fensterkonstruktionen, einfachste Ausbildung der Schleppgauben, trotz einer gewissen Bewegungsfreiheit normale Raumgrößen mit günstigen Abmessungen für Holz- bzw. eisensparende Deckenkonstruktionen, einheitliche Behandlung der äußeren Gebäudeflächen mit gleichen Stoffen und Farben, durch eine wenig merkbare Typisierung gleiche Fenstergrößen, daher billigste Herstellung.



Parksiedlung Möhringen.

Architekten: P. Heim, Reg.-Bmstr., Stuttgart; Dr.-Ing. W. Ruff, Stuttgart-Degerloch und Dipl.-Ing. W. Pilzecker, Stettin.



Die sonst ungünstige Wirkung äußerer Gestaltung bei hoher Kniestockanordnung fällt infolge der geschickten Gliederung der Flächen und Baukörper und der herabgezogenen schützenden Traufen nicht störend auf. Fortschrittlich eingestellt, hat der Verfasser den Gebäudesockel als Rücksprung ausgebildet, um eine Durchfeuchtung der Kellergeschoßdecken und Wände, die bei vorspringendem Sockel zweifelsohne entstehen muß, zu vermeiden.

Die hygienische Notwendigkeit großer, breiter Fenster im Kleinwohnungsbau mit mehr Glas ist ebenfalls berücksichtigt worden. Die Holzprossenteilung, die heute keine Berechtigung mehr hat, war früher Voraussetzung, da man damals keine größeren Scheiben herstellen konnte. Die klare Durchbildung der Risse mit überall brauchbaren Räumen ist ohne weiteres aus den Abbildungen ersichtlich.

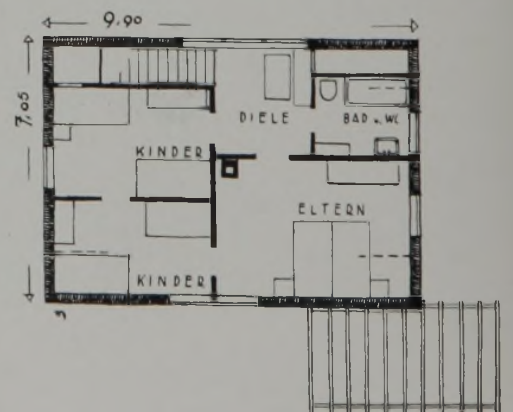
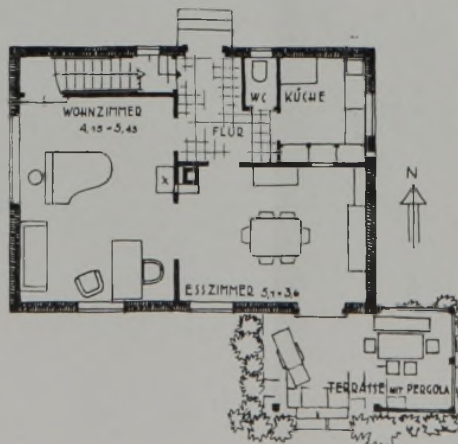
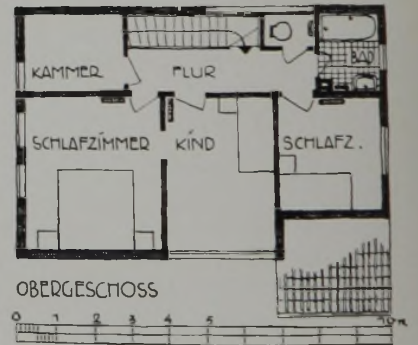
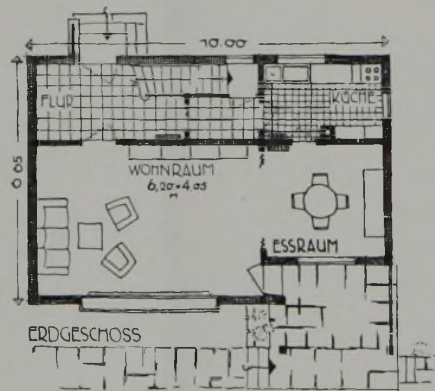
Das Verbot der Verwendung von Nadelnholz ist bei

den aus minderwertigen Halbrundlatten hergestellten niedrigen, im übrigen gut wirkend eingefügten Einfriedigungen bereits berücksichtigt worden.

Türen mit großen Glasflächen, freie Sitzplätze mit naturverwandter Abgrenzung, anschließende Rasen- und Blumenflächen verbinden unmittelbar mit der Landschaft als zusätzlicher Wohnraum der Natur. Die ausreichenden Gartenflächen sichern außerdem zusätzliche Einnahmen und gesunde, körperliche Betätigung in ozonreicher Luft.

Die Parksiedlung gibt also Anregung, wie man mit geringeren Mitteln vorbildliche Wirkungen, wirtschaftlichsten Aufbau und gesunde einwandfreie Wohnungen erzielen kann.

Prelle.



Unlauterer Wettbewerb in der Bauwirtschaft.

(Schluß.)

Verbotene Abrechnungsarbeiten.

Bei angestellten Architekten und Bautechnikern mögen oft Zweifel entstehen, ob sie berechtigt sind, für Unternehmer, die mit ihrer Behörde zu tun haben, Abrechnungsarbeiten auszuführen. Die Frage ist in der Tat zweifelhaft, da in manchen Fällen eine scharfe Grenze zwischen Amtshandlung und privater Tätigkeit nicht gezogen werden kann. Die Entscheidung des Landgerichtes Schweinfurt vom 26. August 1938 (KMs. 6a/38 in Mitteilungen des Vereins gegen Bestechung 1938 Heft 13) gewinnt deshalb erhöhte Bedeutung. In ihr heißt es u. a.: „Den Angeklagten oblag in der Hauptsache die Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen, die Beaufsichtigung der Bauarbeiten, das gemeinsame Aufmessen der geleisteten Arbeit mit den Unternehmern und die fachtechnische Prüfung der Abrechnungen. Die letzteren mußten von den Unternehmern mit sämtlichen Unterlagen, wie Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen, bei der Bauleitung eingereicht werden. Erwiesen sich die Kostenrechnungen nicht als brauchbar, oder waren die Bauunternehmer nicht in der Lage, sie aufzustellen, und kam eine Aufstellung der Kostenrechnungen durch Dritte auf Kosten der Unternehmer nicht in Frage, dann durften sie auch von Personen, die der beteiligten Verwaltungsdienststelle angehörten, hier also von den angeklagten Bauführern, vorbereitet werden. Deshalb wandten sich schließlich die Unternehmer an die Angeklagten mit dem Ersuchen, die Abrechnungen in vorschriftsmäßiger Form für sie zu erstellen. Die Angeklagten kamen diesem Verlangen nach, da auch ihnen wegen der Wahrung der Termine, die ihnen von der vorgesetzten Stelle zur Vorlage der geprüften Abrechnungen gesetzt worden waren, an einer raschen Abrechnung gelegen war. Sie ließen sich dafür bezahlen, und zwar erhielten sie den für Architekten hierfür üblichen Entgeltsatz von 1 Proz. der Bausumme. Die Beamten haben damit äußerlich den Tatbestand der Bestechung nach § 331 StGB verwirklicht“ (Bezahlung des Beamten für an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlungen!).

Die Baubeamten vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß die von ihnen vorgenommenen Abrechnungsarbeiten keine Amtshandlung, sondern eine bloße private Nebentätigkeit darstellten. Das Gericht vertrat einen anderen Standpunkt mit folgender Begründung: „Wie sich aus § 99 Abs. 3 der Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer — HDv. 325 —, die für alle Heeresdienststellen gilt, ergibt, gehört das Vorbereiten der Kostenrechnungen durch die Angehörigen der Verwaltungsdienststelle, hier des Heeresbauamtes, unter den dort genannten Voraussetzungen zu ihren dienstlichen Aufgaben.“

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß Abrechnungen, die von Baubeamten in amtlicher Eigenschaft gemacht werden, zu den Amtshandlungen i. S. v. § 331 StGB gehören, daß andererseits aber Abrechnungen, die nur gelegentlich und in privater Eigenschaft vorgenommen werden, nur als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung angesehen werden können. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß die Abrechnung mit der Amtstätigkeit des Beamten in keinerlei Beziehung steht. Sie darf weder unmittelbar zu dessen Amtsgeschäften gehören, noch darf sie durch freiwillige Uebernahme zu einer Amtshandlung werden. Die Schwierigkeiten, durch diese Rechtsprechung den richtigen Weg zu finden, liegen auf der Hand. Es kann deshalb nur vor der Uebernahme von Abrechnungsarbeiten gewarnt werden.

Zu niedrige Architektengebühren unlauterer Wettbewerb?

Neben den bisher geschilderten Formen des unlauteren Wettbewerbes taucht nicht selten die Frage auf, ob nicht in der Berechnung zu niedriger Architektengebühren unlautere Wettbewerbs-handlungen zu erblicken sind. Das kann keinem Zweifel unterliegen, wenn ein Architekt seine Leistungen zu sog. Schleuderpreisen anbietet. Es gilt hierfür der vom OLG. Stuttgart im Urteil vom 21. Februar 1933 U. 1085/32 ausgesprochene Grundsatz, daß die „Abgabe von Schleuder-Angeboten unter

Zugrundelegung von untertariflichen Löhnen als unlauterer Wettbewerb“ anzusehen ist. Darüber hinaus ist von Architekten heute die GebO für Architekten zu beachten. In ihr sind die üblichen Gebührensätze für alle Architektenleistungen festgelegt; Abweichungen nach unten sind nur in Ausnahmefällen zulässig und — damit die Reichskammer der bildenden Künste auch eine Kontrollmöglichkeit bekommt — dieser zu melden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jede Abweichung von den Sätzen der GebO gegen die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbes verstößt, wohl aber geben einige von der RdbK erlassene Strafbeschlüsse einen gewissen Anhalt für die Auslegung der GebO. Die RdbK. hat nämlich Architekten bestraft (Ordnungsstrafe), die nur einen Pauschalhundertstelsatz von 4, 3 1/2 und 3 Proz. gefordert haben, während ihnen nach der GebO ein solcher von 8 Proz. zustand.

Nach alledem sind im Wettbewerb folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wähle nur die Berufsbezeichnung, die dir zusteht, meide marktschreierische Zusätze und laß dein Unternehmen nicht größer scheinen als es ist („Deutsche Bauhütte“ (1939) S. 34, 48).
2. Werbe in bescheidener Form mit deinen Kenntnissen, um so mehr aber mit deinen Leistungen; setze die Arbeit der anderen nicht in ein schlechtes Licht, sondern nur deine eigene in das rechte („Deutsche Bauhütte“ (1939) S. 64).
3. Abspenstigmachen von Arbeitern und Angestellten ist unlauter! Erkaufe keine Aufträge, unterlasse auch die unscheinbarsten Zuwendungen an Beamte und Angestellte („Deutsche Bauhütte“ (1938) S. 146, (1939) oben).
4. Fordere für deine Leistungen den gerechten Lohn; Konkurrenzvereinbarungen und Verdingungskartelle sind verboten, und Preisdrückerei verstößt gegen die VOB und die Anordnungen der RdbK. („Deutsche Bauhütte“ (1939) oben).

Veränderungen tragender Bauteile sind genehmigungspflichtig.

Gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten bedürfen nach § 1 B b EinhBauO. keiner baupolizeilichen Genehmigung. Mit Hilfe dieser Bestimmung versuchten Bauherr und Architekt in M. einen Umbau ohne Genehmigung durchzuführen. Die Baupolizei hatte bereits 1924 die Räumung des betreffenden Hinterhauses angeordnet, weil das Dach so stark vernachlässigt war, daß das Haus in diesem Zustand unbewohnbar wurde. Um nun das bis 1934 als Lagerschuppen benutzte Gebäude zu Wohnungen „umzubauen“, beantragten Bauherr und Architekt die Baugenehmigung. Sie wurde jedoch versagt, weil nach den baupolizeilichen Bestimmungen Wohnungen in diesem Hinterhaus nicht mehr errichtet werden dürfen. Trotzdem begannen beide mit einer teilweisen Erneuerung der Dachkonstruktion und stellten sich gegenüber der Baupolizei und dem OVG auf den Standpunkt, daß diese Teilerneuerung der Dachkonstruktion keine „Herstellungs- oder Veränderungsarbeiten“ i. S. v. § 1 A b EinhBauO. seien.

Demgegenüber stellte das ProVG am 29. Sept. 1938 IV C. 95/37 (RVBl. 1939 S. 79) fest, daß die im Jahre 1924 festgestellten Mängel, die zur Räumung des Hauses geführt hatten, durch „gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten“ niemals mehr behoben werden konnten, sondern daß hierzu ein Wiederaufbau von Grund auf erforderlich ist. Solche Arbeiten, so führte das ProVG a. a. O. aus, gehören aber auch zu den genehmigungspflichtigen Arbeiten i. S. v. § 1 A b EinhBauO., da hierunter nicht nur die erstmalige Neuerrichtung eines tragenden Bauteiles, Daches usw. zu verstehen ist, sondern auch eine Wiederherstellung in den gleichen Baustoffen und Formen wie vorher dazu gehört, sofern sie nur über die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten hinausgehen. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Wiederherstellung in Form von kleineren Reparaturen, nach und nach, ausgeführt wird. Das würde nur eine unzulässige Umgehung des Gesetzes sein, die die Gesamtherstellung, d. h. die Teilreparaturen als Ganzes, von der Genehmigungspflicht nicht befreien könnte. (ProVG Bd. 32, 367, 369.) Dr. St.

Steuernachzahlung bei falschem Kleinwohnungsbau.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

Beim Kleinwohnungs- und Siedlungsbau ist es mit einer nur oberflächlichen Kenntnis der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen nicht getan. Wohl dürfen über juristische Auslegungsfragen Zweifel bestehen; über die bautechnischen Bestimmungen dieser Gesetze muß aber jeder verantwortungsbewußte Architekt und Unternehmer unterrichtet sein. Das ist nicht etwa nur deshalb erforderlich, damit wißbegierigen Bauinteressenten — die hinterher doch nicht bauen! — Auskunft gegeben werden kann, sondern viel größer ist das eigene finanzielle Interesse; denn nur bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen kommt der Bauherr in den Genuß der steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen. Der Architekt, der falsche Auskünfte über die vorgeschriebene bauliche Beschaffenheit der Kleinwohnungen erteilt oder falsch baut, muß also damit rechnen, wegen der Steuernachzahlungen des Bauherrn in Anspruch genommen zu werden. Ueber den Umfang solcher Nachzahlungen kann man sich ein richtiges Bild erst an Hand der nachfolgend wiedergegebenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (RStBl 1938 S. 995 ff.) machen:

Ein Baumeister in M. baute in den Jahren 1920/21 auf sein Wohngebäude ein neues Dachgeschoß. Im Zuge dieser Arbeiten wandelte er eine bis dahin bestehende Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei Drei-Zimmer-Wohnungen um. Sein Haus erhielt danach folgende Wohnungen: im Erdgeschoß eine Drei-Zimmer-Wohnung, im ersten Stock eine Fünf-Zimmer-Wohnung und in dem neu ausgebauten Dachgeschoß zwei Drei-Zimmer-Wohnungen mit einem gemeinsamen Abort. Der Umbau wurde baupolizeilich genehmigt, und auch das Finanzamt schien vollständig damit einverstanden zu sein; denn es nahm in seinen Akten den folgenden Vermerk auf: „Baumeister A. ... stellte im Jahr 1921 auf seinem Haus ... einen Stockwerkaufbau her, der zwei Wohnungen umfaßt. Die eine Wohnung enthält drei Zimmer und eine Küche, die andere drei Zimmer, eine Kammer und eine Küche... Auf diesen Stockwerkaufbau hat § 33 Abs. IV und V des Haussteuergesetzes Anwendung zu finden. Die für diesen Stockwerkaufbau festgesetzte Steuer-Verhältniszahl zu 950 RM. ist von der Festsetzung wieder in Abgang zu bringen.“ Steuern wurden daraufhin seit dem Jahre 1921 nicht erhoben. Mancher wird daher fragen, wozu eine so alte Geschichte erzählt wird. Auch das hat seinen Grund: im Jahre 1936 wurde nämlich der Baumeister zur Steuerzahlung herangezogen und sogar zu Nachzahlungen aufgefordert.

Kann eine Steuerbefreiung nach 15 Jahren rückwirkend aufgehoben werden?

Die Antwort auf diese Frage hängt von der Rechtsnatur des Bescheides ab, durch den das Finanzamt die Steuerbefreiung gewährt hat. Der Baumeister war jedoch der Ansicht, daß sich das Finanzamt mit dem oben wiedergegebenen Aktenvermerk, der ihm mündlich zur Kenntnis gebracht worden sei, und durch die Nichterhebung einer Steuer während der vergangenen 15 Jahre endgültig festgelegt habe. Ferner machte er geltend, daß auf jeden Fall die Aufhebung der Steuerbefreiung — wenn sie überhaupt zulässig sei — gegen Treu und Glauben verstoße. Das Bayerische Oberverwaltungsgericht verwarf aber diese Auffassung und führte a. a. O. folgendes aus: Aus den Akten des Finanzamtes sei überhaupt nicht ersichtlich, daß das Finanzamt schon vor Beginn der Umbauarbeiten dem Baumeister Steuerbefreiung für die zu errichtenden Wohnungen in Aussicht gestellt habe. Das Finanzamt habe vielmehr nur den Aktenvermerk dem Baumeister mündlich und schriftlich (in Abschrift) zur Kenntnis gebracht. Damit sei zwar dem Steuerpflichtigen gegenüber die Steuerbefreiung verfügt worden. Die Verfügung sei jedoch keine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren, sondern eine reine Verwaltungsverfügung. Als solche könnte sie jederzeit zurückgenommen oder abgeändert werden. Dieser Standpunkt entspreche auch der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, zu deren Aenderung kein Anlaß bestehe. Erst recht gelte dies von einer formlosen mündlichen Auskunft, wenn eine solche etwa schon vor oder während des Umbaus von dem Finanzamt über die voraussichtlichen Steuerverhältnisse der neuen Wohnungen gegeben worden sein solle. Also: mündliche Auskünfte des Finanzamtes sind grundsätzlich unverbindlich!

Gleichmäßigkeit der Besteuerung — oberster Grundsatz des nationalsozialistischen Steuerrechtes.

Weiter führte der Verwaltungsgerichtshof aus: Wenn das Finanzamt eine Verfügung oder eine Auskunft zurücknehme, die sich bei späterer Nachprüfung der Rechtslage als mit zwingenden Rechtsvorschriften im Widerspruch stehend erweise, so liege darin kein Verstoß gegen Treu und Glauben. Die Steuerpflicht sei eine Gemeinschaftspflicht. Von ihr könne der Steuerpflichtige nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen ent-

bunden werden. Durch eine unrichtige Auskunft oder durch eine unrichtige Verfügung, die mit zwingenden Vorschriften im Widerspruch stehe, könne aber ein Hausbesitzer niemals das Recht auf Steuerbefreiung erlangen. Vielmehr erfordere die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die im nationalsozialistischen Steuerrecht oberster Grundsatz sei, daß eine unrichtige Verfügung oder Auskunft berichtigt werde. Wenn also das Finanzamt eine solche Berichtigung vornehme, erfülle es nur seine Pflicht und begehe keinen Verstoß gegen Treu und Glauben — auch wenn geraume Zeit seit der unrichtigen Verfügung bzw. Auskunft verstrichen sei.

Daraus ergibt sich, daß fast alle stillschweigend oder in Form von formlosen Schreiben (Verfügungen) zugebilligten Steuervergünstigungen jederzeit — selbst nach mehr als 15 Jahren — mit rückwirkender Kraft widerrufen werden können. Bauherren und Architekten, die etwa die geltenden Bestimmungen beim Kleinwohnungs- und Siedlungsbau nicht restlos beachtet haben, müssen also immer damit rechnen, daß anlässlich einer Kontrolle durch das Finanzamt die dem Gesetz nicht entsprechenden Anlagen entdeckt und von ihnen Steuernachzahlungen verlangt werden.

Unkenntnis verschafft keine Steuerbefreiung.

Der Baumeister versuchte schließlich der Heranziehung zur Steuerzahlung noch dadurch zu entgehen, daß er sich auf seine Gesetzesunkenntnis berief. Er meinte, daß damals der Bauplan vorbehaltlos genehmigt und von keiner Behörde Bedenken irgendwelcher Art erhoben worden seien. Allein aus technischen Gründen habe man für die beiden neuen Drei-Zimmer-Wohnungen nur einen Abort errichtet, und im übrigen sei im Gesetz (Haussteuergesetz) nicht zwingend vorgeschrieben, daß zusätzliche Kleinwohnungen nur dann begünstigt sein sollten, wenn das ganze übrige Gebäude ebenfalls nur Kleinwohnungen enthalte. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht! Dieser Grundsatz gilt auch im Steuerrecht. In der o. a. Entscheidung wird daher dieser Einwand des Baumeisters kurz mit der folgenden Begründung abgetan: Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei ausdrückliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung, daß das Haus, in dessen Stockwerkaufbau oder Dachgeschoß Kleinwohnungen eingebaut wurden, schon vorher die Eigenschaft eines Kleinwohnungsbauwerks besessen habe. Diese Voraussetzung treffe aber für das Haus des Baumeisters nicht zu, weil sich im ersten Stockwerk vor dem Umbau eine Fünf-Zimmer-Wohnung befunden habe. Daß dies der Steuerpflichtige nicht gewußt oder daß er das Gesetz falsch verstanden bzw. ausgelegt hat, ist demnach völlig unbeachtlich.

Haftung des Architekten.

Daß für derartige Steuernachzahlungen dem Bauherrn gegenüber auch der Architekt haftet, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Geht man nämlich davon aus, daß der Architekt der Berater des Bauherrn in allen bautechnischen Fragen ist, so muß man auch anerkennen, daß die Frage, wie ein steuerbegünstigter Wohnungsbau aussehen muß, eine bautechnische ist. Es handelt sich letzten Endes nicht um eine rechtliche Beurteilung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern um die Kenntnis der vom Gesetz vorgeschriebenen Maße, Raumordnung, Zweckbestimmung u. dgl. Wenn also der Bauherr von seinem Architekten die Herstellung eines steuerbegünstigten Baues — gleich welcher Art, ob Kleinwohnung, Siedlung, Silo usw. — verlangt, so geht die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. bei Ueberschreitung der vorgeschriebenen Größe, der Termine usw.) zu Lasten des Architekten. Um unliebsame Steuerzahlungen oder Rückzahlungen von Baubehilfen zu vermeiden, kann daher ein genaues Studium der betreffenden Bestimmungen nicht oft genug angeraten werden. Zugleich wird aber auch auf eine Möglichkeit, solche Ansprüche abzuwenden, hingewiesen: die Verjährung. Sofern die falsche Unterrichtung des Bauherrn oder der falsche Bau nicht eine unerlaubte Handlung i. S. d. §§ 823 ff. BGB. enthält, verjährt der Anspruch des Bauherrn mit den übrigen Ansprüchen aus dem Architektenvertrag. Allerdings kann sich gemäß § 638 BGB die Verjährungsfrist bis zu fünf Jahren ausdehnen.

Verjährung im Steuerrecht.

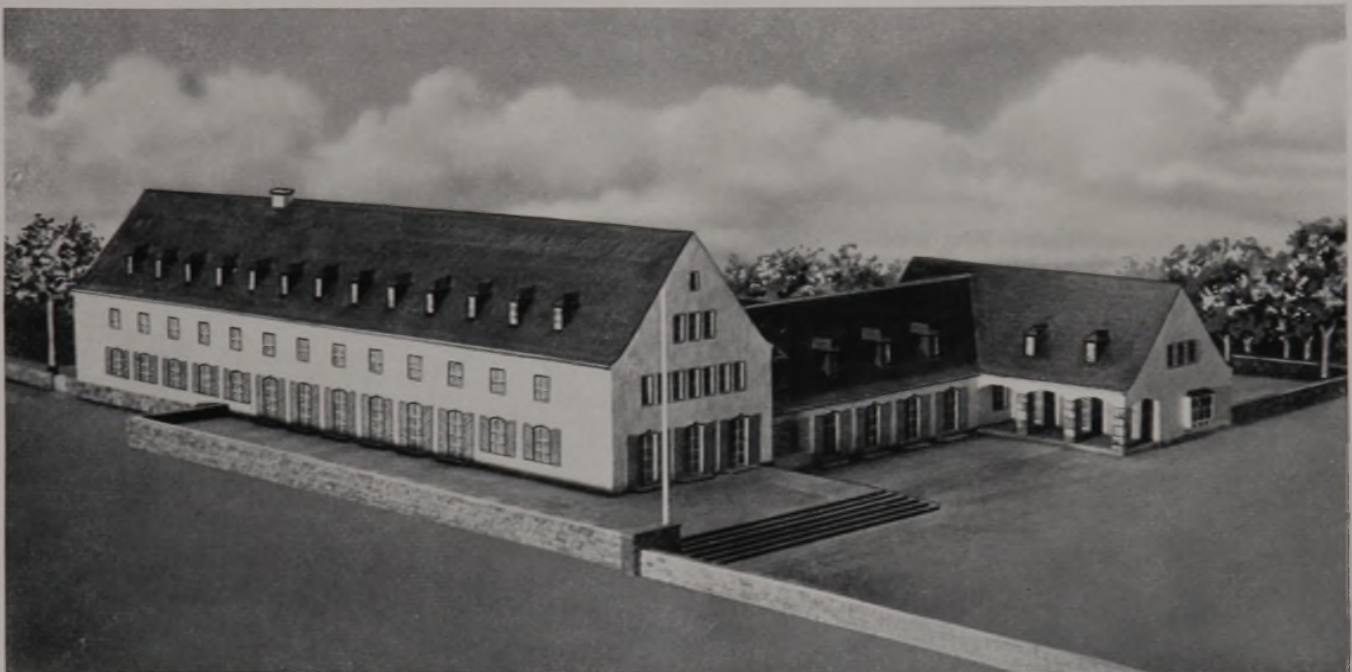
Der Baumeister in M. kam insofern noch mit einem „blauen Auge“ davon, als der größte Teil der Steueransprüche unter die Verjährung fiel. Da es sich um eine Grundsteuer handelte, kam die dreijährige Verjährungsfrist in Betracht, so daß die jährlichen Steueransprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 1933 erloschen waren. Immerhin ist auch die Nachforderung der Steuern von 1933—1938 eine empfindliche finanzielle Belastung, wenn man berücksichtigt, daß der Baumeister im Vertrauen auf die Steuerbefreiung und im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft des Finanzamtes gebaut hat.

Die große Jugendherberge für Trier.

Auf der zweiten Deutschen Architektur-Ausstellung in München haben die Monumentalbauten erklärlicherweise den stärksten Eindruck bei allen Besuchern hervorgerufen. Ganz naturgemäß wurde daher all das sonst noch Gezeigte etwas in den Hintergrund gerückt. Dabei sind aber doch auch diese nicht-monumentalen Modelle eindringlichster Beachtung wahrhaft würdig. Wenden wir uns nur einmal den vom Reichsverband für Jugendherbergen gezeigten Beispielen zu, von denen hier das des Landesverbandes Rheinland abgebildet ist: Die künftige Jugendherberge Trier.

Das Jugendherbergswerk ist heute nicht mehr so wie früher nur dazu da, bloß Herbergen als Unterkunftsstätten unserer „Jugend auf Fahrt“ zu bauen, heute haben diese Herbergen ähnlich den Hitler-Jugend-Heimen gleichfalls die Funktion einer Erziehungsstätte zu erfüllen. Für eine solche Stätte aber kann

der inneren Aufteilung entspricht“; und weiter wird dann noch gesagt, „die Arbeit ist von gesundem Sinn für praktische Notwendigkeiten und von einer baukünstlerisch soliden Haltung getragen“. Diese solide Sauberkeit tritt uns entgegen in der wuchtigen Schwergewichts-Verlagerung auf das sich längs der Uferstraße erstreckende Haupt-Unterbringungsgebäude, dem sich die beiden von der Hauptachse abgewandten Nebengebäude in aller gebotenen Unaufdringlichkeit unterordnen. Solid ist die harmonische Giebelgestaltung, und gleich solid und sauber ist der Verzicht auf jedes Beiwerk, wie etwa Pergolen od. dgl., was hier an einem solchen Zweckbau nicht als schmückend, sondern nur als unnötiger, sinnstörender Aufputz gewirkt hätte. Der Hauptteil des seinerseits wieder dreifach gegliederten Herbergsgebäudes ist mit seiner eindrucksvoll gedehnten, insgesamt 13 Fenster aufweisenden Fassade der Mosel zugekehrt, nach rückwärts



Modell der Jugendherberge Trier. — Bauherr Reichsverband der Deutschen Jugendherbergen, Landesverband Rheinland. Entwurf: Dipl.-Ing. Heinz G. Hofmann, Aachen. Aufnahme: Kurt Huhle.

— bei aller Einfachheit — nur ein geltungswerter Bau genügen, der sich voll ebenbürtig einzugliedern vermag in den zumeist noch aus HJ.-Heim, Schulen verschiedener Art, Gemeinschaftshaus oder auch DAF.-Erziehungsstätten u. dgl. gefügten großen Rahmen.

Die hier gezeigte Jugendherberge soll Teil eines größeren Projektes, nämlich der neuen Moseluferbauten der NSDAP. in Trier, sein, von denen hier bereits einmal, wenn auch nur überblickartig, die Rede war (Heft 25 vom 2. Dezember 1938). Sie ist der äußere (südwestliche) Flügel einer großen dreigeteilten Baugruppe, deren Mittelstück, das Hitler-Jugend-Heim, sich also links im Bilde anschließen würde. Die Längsfront der Jugendherberge wird damit zum maßgebenden Bestandteil der der Mosel zugewandten imposanten Stromfassade.

Was seinerzeit bei der Entscheidung des unter Vorsitz von Professor Paul Schmitthenner, Stuttgart, über den Entwurf des ersten Preisträgers beim Wettbewerb, des Aachener Architekten Dipl.-Ing. Hofmann, gesagt wurde, ist in mancher Hinsicht von Wichtigkeit für die Beurteilung auch des Jugendherbergs-Modells, so wenn es in bezug auf die Grundrisse beispielsweise heißt, daß die „Sauberkeit der äußeren Gestaltung der Sorgfalt

dagegen, also im Bilde nicht sichtbar, öffnet sich eine sehr geräumige Hofanlage nach der Zurmayener Straße und damit zur Stadt hin. Im rechten Winkel zum Hauptgebäude, mit der Front nach Südwesten, trennt noch ein großer Appellplatz, zu dem vom Hauptgebäude mit dem flankierenden Fahnenmast sechs Treppenstufen hinabführen, das Jugendgelände von den dann anschließenden ersten städtischen Wohngrundstücken. Niedrige Einfassungsmauern aus Bruchstein errichten keineswegs eine Art Grenze, sondern stellen in ihrer dem heimatgebundenen Stil des Bauwerks entsprechenden, schmucklos einfachen abgewinkelten Linienführung die architektonisch gut gelungene Unterstreichung einer würdigen Fassade dar.

Nicht nur städtebaulich ist die Einfügung dieses Jugendprojektes in das bisher beziehungslos liegen gebliebene Gelände zwischen Strom und Stadt eine anzuerkennende Tat, auch vom landschaftlichen Gesichtspunkt aus ist die Lage und Frontstellung als selten geglückte Lösung zu würdigen. Die Rückfront liegt gewissermaßen im Schutz des von der Stadt erfüllten Hintergrundes, das Gesicht des Hauses mit seinen viel Helligkeit und Jugendfröhlichkeit einlassenden Fenstern ist dem Strome und der vom linken Moselufer her grüßenden Hügelkette weltoffen zugekehrt.

Dachbinder, Holzverschwendung und Fortschritt.

In dem Bestreben, größere Holzsparnisse zu erzielen, wird immer mehr auf das Kehlalkendach (Sparrendach) zurückgegriffen, das gegenüber dem Pfettendach große Vorteile aufzuweisen hat, da alle Pfetten, Stützen, Streben, Zangen und Kopfbänder des alten Dachstuhles fortfallen können.

Im Interesse erhöhter Wirtschaftlichkeit muß der umbaute Raum eines Hauses bis an die Grenze der Möglichkeit zu Wohnzwecken ausgenutzt werden; dazu ist notwendig, daß auch der Dachraum für diese Zwecke ausgebaut wird, um die Baukosten und Wohnlasten niedrig zu halten und billige Wohnräume zu schaffen.

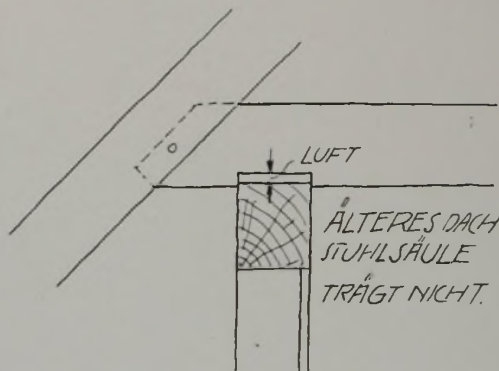
Als Folge ist wiederum erforderlich, daß der Dachraum zur besseren Ausbaumöglichkeit frei von Konstruktionshölzern gehalten wird, denn Stützen und Streben beschränken stets die Ausbaumöglichkeit und lassen meist auch keine Veränderungen zu.

In diesem Sinne hat der stützenlose Dachbinder wesentlich an Bedeutung gewonnen. In der Konstruktion handelt es sich hier um den Kehlalkendachstuhl, in dem jedes einzelne Sparrengebilde sich selbst trägt. Dieser Gedanke ist seit alters her die Grundlage jeder Dachausbildung, wurde aber immer mehr vernachlässigt, und so ist diese gesunde und wirtschaftliche Ueberlieferung im Zimmerhandwerk verlorengegangen.

Pfettendach.

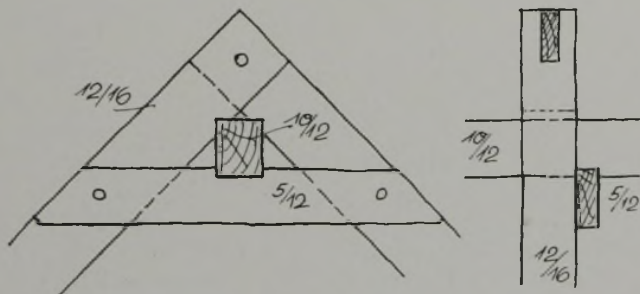
Dreifach stehender Stuhl. Der Sparrenfuß ist durch Versatz und Zapfen mit dem Balken verbunden, außerdem bei den Mauerlatten aufgeklaut und mit 9zöller befestigt, ferner durch Brettaschen mit Bolzen verbunden, vollkommen unnötige Maßnahmen!

Es genügen hier Kehlalken mit Versatz und Zapfen und Rähm. Fuß- und Firstpfetten, Stiele, Zangen und Kopfbänder können fortfallen. Die Längsverstrebung kann durch Windlatten unter den Sparren herbeigeführt werden. (Abb. 1),



Zu Abb. 2.

Pfettendach



Kehlalkendach.

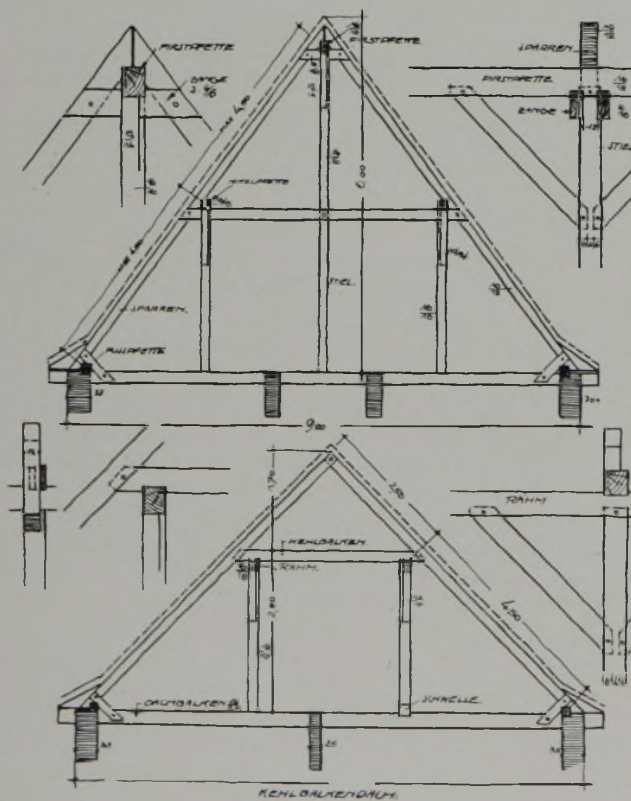
Doppelt stehender Stuhl. Der Stuhl selbst wird entgegen einer weitverbreiteten falschen Ansicht aus dem fertig abgeordneten Dachverband senkrecht nicht oder nur wenig belastet. Alle Lasten werden vielmehr durch die Sparren auf die Außenwände übertragen. Nur bei einseitiger Belastung (Winddruck, Schnee) tritt eine geringe Belastung in der Mittelpfette auf, die aber durch die Kehlalken aufgenommen und ausgeglichen wird.

Nach neueren Ergebnissen Fortfall der Stuhlsäulen, Kopfbänder und Rähme. Die Kehlalken sind mit Versatz und Zapfen anzuschließen. Längsverstrebung durch Windlatten ersetzen. Die dreifache Befestigung des Sparrenfußes ist unnötig. (Abb. 2).

Der Architekt der jüngeren Zeit hat sich über das Dachgefüge wenig Sorge gemacht und meistens die Konstruktion dem Zimmermeister überlassen. Man hat es aus Mangel an statischem Gefühl und aus gewisser Trägheit heraus nicht verstanden, den streben- und stützenlosen Dachstuhl in wirtschaftlicherer Form weiter zu entwinkeln, hat im Gegensatz dazu ohne nähere Festigkeitsnachweise das Pfettendach vorgezogen, weitere Hölzer unnötig in die Konstruktion eingefügt, und so ist es allmählich zu Verschwendung gekommen; der Unterschied zwischen Pfetten- und Sparrendach (Kehlalkendach, ohne Stützen und Streben) ist vollkommen verwischt und nicht mehr erkennbar. Das alte Kehlalkendach ist immer mehr durch das Pfettendach verdrängt worden, und die Zimmerleute haben es in vielen Gegenden verlernt, ein Kehlalkendach mit der erforderlichen Sorgfalt herzustellen.

Es ist ein Mangel an Pflichtgefühl gegenüber den Vorschriften des Vierjahresplanes, daß ein großer Teil der planenden Baukreise sich mit den neueren Erkenntnissen und Forschungsergebnissen über das stützen- und strebenlosen Wohnhausdach noch nicht beschäftigt hat und noch immer gedankenlos Binder konstruiert, wie sie beispielsweise in den Abb. 1 und 2 gezeigt werden, während größere Siedlungsgenossenschaften im Reich schon seit langer Zeit zu den stützen- und strebenlosen Dächern übergegangen sind und diese in der handwerklichen Bearbeitung verbessert und in den Verbindungen vereinfacht haben. Die Bearbeitung der Hölzer hat sich gegenüber dem Pfettendachstuhl wesentlich geändert und ist wirtschaftlicher geworden. Neben dem Ablängen der Hölzer sind nur noch die Versatzeinschnitte herzustellen. Die Hölzer werden durch Bolzen und Brettaschen in Nagelbauweise verbunden und somit nicht mehr geschwächt. Nur der Sparrenfuß wird noch durch Versatz (ohne Zapfen) mit dem Dachbalken verbunden und durch einen neunzölligen Nagel befestigt; bei größeren Spannweiten treten aufgenagelte zangenähnliche Brettaschen mit Brettauffütterung hinzu, um die geringere Sparrenstärke gegen die Balkenstärke auszugleichen, siehe Abb. 2, 3 und 4.

PFETTENDACH



KEHLALKENDACH

Abb. 1 (oben und mitte) und Abb. 2 (unten).

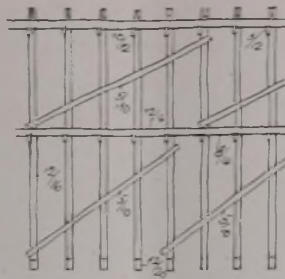
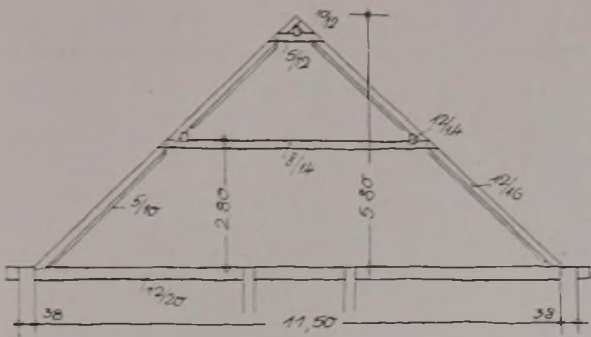


Abb. 3.

Stützen- und strebenloses Wohnhausdach.

Jedes einzelne Sparrengebilde trägt sich selbst. Windlatten-Längsverstrebung. Stumpfer Stoß der Sparren am First. Die Kehlbalken mit dem Sparren verbolzt, wirken gleichzeitig als Zangen. Die Mittelwände werden nur durch die Balkendecke belastet.

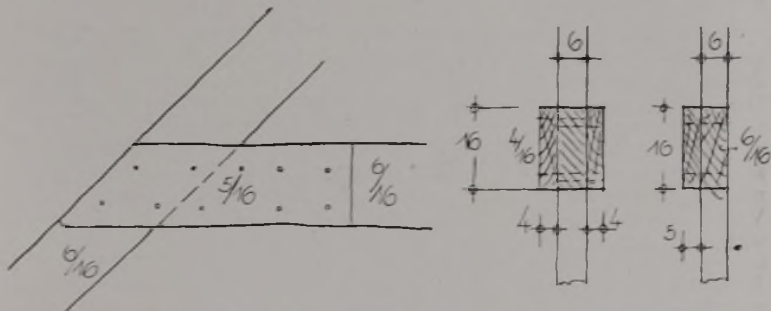
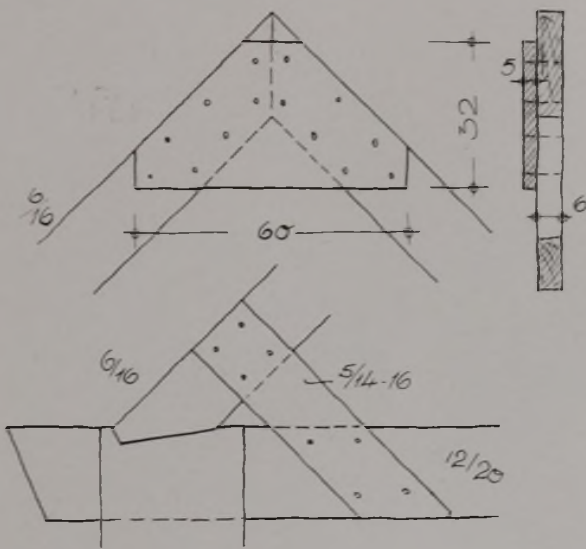
Auch die Firste werden ohne Scher- oder Blattzapfen nur stumpf gestoßen und durch beiderseitige aufgenagelte Brettlaschen fest zusammengehalten. Die Kehlbalken werden mit Versatz (ohne Zapfen) in die Sparren eingelassen und ebenfalls beiderseitig mit genagelten Brettlaschen verbunden.

Die Längsverstrebung (in der Firstrichtung) wird durch Windlatten (Windrispen), die an der Unterseite auf jeden Sparren genagelt werden, bewirkt.

Die Haftfestigkeit wird im Laufe der Zeit dadurch erhöht, daß die Nägel infolge der Materialfeuchtigkeit anrosten und so eine innige Verbindung mit dem Holz eingehen.

Die Nagelkonstruktion ist einfach und setzt verhältnismäßig wenig Kenntnis voraus, gibt aber doch die Gewähr für eine sichere und dauerhafte Verbindung.

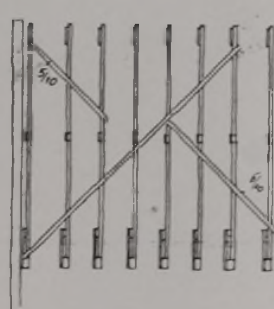
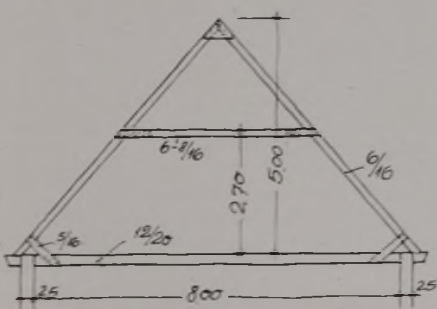
Die gesamte Dachlast wird auf die Außenmauern übertragen. Die Mittelwände können so entlastet und in geringerer Stärke ausgeführt werden.



Dehnungsfugen im Betonbau.

Obleich über diese Erscheinung gelegentlich vieler technischer Tagungen Referate gehalten sind, vielerlei davon in die Lehrbücher gekommen ist, sieht der Fachmann doch, daß namentlich beim Nachwuchs, bei ganzen Bataillonen von Bauführern oft nichts weiter sitzengeblieben ist, als dürre Faustregeln, Meinungen, die sich auf irgendeinen einmaligen Fall beziehen, ganz abgesehen von der unklaren Bewertung der verschiedenen Betonarten. Große und natürlich teure Bauausführungen ergeben nicht selten Konflikte, Prozesse mit dem Bauherrn und schwere Abzüge von den Rechnungen. Vorsichtige Baufachleute stellen deshalb in solchen Fällen vorher Fragen, um zur eigenen Sicherheit Risse zu vermeiden. So ein Fall lag bei einer Feuerturmpfeiler bezüglich der Stützmauer und der Decke vor. Ueber die Abstände der Dehnungsfuge, ob sie bis auf den Erdboden durchgehen muß, ob das Bankett fugenlos durchbetoniert werden kann, ob eine solche Fuge in Treppenformabsatz hergestellt werden kann oder besser senkrecht herunter, ob sie rechtwinklig oder schief zur Längsrichtung ausgeführt werden sollte, — oder schließlich, ob es genügt, wenn die Dehnungsfuge aus zwei senkrechten Papplagen hergestellt und die Pappe ausbetoniert werden muß.

Nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton § 16 Ziffer 1 können bei gewöhnlichen Hochbauten die Temperaturschwankungen und das Schwinden in den statischen Berechnungen unberücksichtigt bleiben, es sind jedoch Trennungsfugen anzuordnen. Da die Dehnung von Beton von der Bauart, Konstruktion des Baues, von dem Mischungsverhältnis, dem Alter des Betons sowie von anderen Umständen abhängig ist, können bestimmte Regeln nicht aufgestellt werden. Eine der wichtigsten Eigenschaften des Betons ist, daß er ziemlich die gleiche Wärmedehnungszahl besitzt wie Eisen, so daß also bei Temperaturschwankungen nur geringe Spannungen zwischen dem Beton und dem darin eingebetteten Eisen auftreten, die durch die Haftspannung leicht aufgenommen werden können. Wegen des geringen Unterschiedes der Wärmedehnung kann deren Kräftwirkung bei statisch bestimmten Bauteilen unberücksichtigt bleiben, bei statisch unbestimmten Bauteilen dagegen ist — wie im vorliegenden Falle — zur Ermittlung der äußeren Kräfte die Raumänderung infolge von Wärme mit zu berücksichtigen, und zwar ist nach vorgenannten Bestimmungen mit einer Dehnungsziffer von 0,00001, d. h. 0,01 mm für 1 m und 1 Grad C. zu rechnen. Durch die Größe der Dehnungszahl und die Dehnungsfähigkeit von Beton ist die Anordnung von Dehnungsfugen bei allen Beton- und Eisenbetonbauten größeren Umfanges bedingt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß man nicht über Abmessungen von 30—40 m Länge hinausgehen sollte, ohne durch Anlage von Dehnungsfugen den Spannungsausgleich herbeizuführen. Die Frage, ob die Anlage von Dehnungsfugen bei in dem Boden versenkten Konstruktionen notwendig und vorteilhaft ist, ist umstritten. Wenn die Betonkonstruktion vollständig mit Sohle und Wänden unter Erdbodenhöhe liegt, kann auf eine Dehnungsfuge verzichtet werden, da infolge der Bodenreibung eine Dehnung doch nicht zur Auswirkung kommen kann. Die Weite der Dehnungsfugen sollte möglichst reichlich gehalten werden, da bei Auftreten hoher Temperaturen das Schließen der Fugen zu sehr hohen Beanspruchungen führen kann.



Stützen- und strebenloser Binder in Nagelbauweise.

Die Balkenquerschnitte können verringert werden. Sparrenfuß mit Versatz ohne Zapfen, gleicher Kehlbalkenanschluß an die Sparren. Alle sonstigen Verbindungen durch genagelte Holzlaschen. Sämtliche Dachverbandhölzer mit geringeren Querschnitten, also große Holzsparsnis. Einfachste handwerkliche Verarbeitung. (Abb. 4).

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Isolierung zum Schutz gegen Verkehrseben.

Die durch die Verkehrsmittel im Straßenkörper hervorgerufenen Schwingungen werden von den Grundmauern der Gebäude aufgenommen und bis in die obersten Stockwerke übertragen; sie sind häufig auch als „bebenartige Erschütterungen“ in den Fußboden- und Wandkonstruktionen wahrzunehmen. Diese Schwingungen sind nicht nur eine lästige Störung der im Hause wohnenden und arbeitenden Menschen, sondern rufen schließlich auch Beschädigungen an Mauern, Decken, Dachkonstruktionen usw. hervor.

In „Schalltechnik“ (Heft 2 1937) werden geeignete Schutzmaßnahmen an einem Neubau in Berlin, einem Verwaltungsgebäude der Reichsbahn, erläutert. In Berlin wickelt sich ein starker Verkehr nicht nur in den Straßen, sondern auch unter der Straßendecke ab. Tunnel der Untergrund- und Straßenbahn durchziehen nach allen Richtungen hin den Straßenkörper, und fast ununterbrochen fahren die Züge unterhalb der an sich schon stark befahrenen Straßendecke, zum Teil sogar in drei übereinanderliegenden Stockwerken. Zu den erheblichen Körperschallschwingungen kommt hier ein besonders intensiver Luftschall, da die Geräusche in den Tunnels durch Rückstrahlung von Decken und Wänden sehr verstärkt werden.

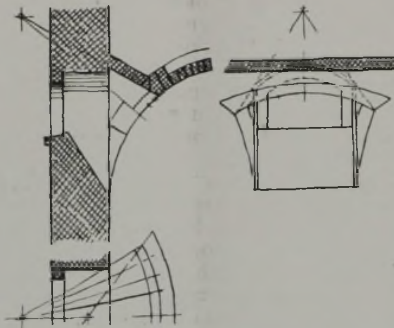
Das neue Verwaltungsgebäude am Stettiner Bahnhof ist unmittelbar auf der Decke eines Stadtbahn-Tunnels errichtet, so daß die Züge unter dem Gebäude hindurchfahren. Um nun zu verhindern, daß die hier entstehenden starken Schwingungen das gesamte Haus in Mitleidenschaft ziehen, wurde der neue Baukörper von sämtlichen die Schwingungen aufnehmenden Konstruktionsteilen getrennt, nämlich von den Fundamenten, der Tunneldecke sowie den die Bauanlagen umgebenden Erdreich. Es wurde eine horizontale Schallsperre hergestellt, welche die waagrecht und senkrecht aufsteigenden Schwingungen in bestimmter Höhe aufzunehmen hat. Diese Aufgabe wäre nicht schwer, „wenn praktisch die Möglichkeit bestände, ein Haus auf ein lockeres, federndes Material zu stellen, das die von unten aufsteigenden Schwingungen auf Grund dieser Eigenschaften aufnehmen könnte. Es muß jedoch die in Frage kommende Isolierung so beschaffen sein, daß sie die immerhin erheblichen Belastungen aufnehmen kann, da ja das ganze Haus auf dieser Isolierung steht“.

Da die Tragekonstruktion aus Eisenträgern besteht, die auf Fundamente aufgesetzt sind, so ist die Belastung an den verschiedenen Punkten sehr ungleich. Auf kleine Flächen entfallen zum Teil sehr hohe Drucklasten, während andere Teile, die eine viel stärkere Beanspruchung übertragen könnten, nur wenig belastet sind. Aus diesem Grunde könnte die Schallsperre nicht durchgehend aus demselben Material hergestellt, aus konstruktiven Gründen aber auch nicht in derselben Höhe verlegt werden. Sie wurde aus Antivibrat- und Ezovibratplatten zusammengesetzt. An verschiedenen Stellen waren jedoch auch Spezialkonstruktionen erforderlich, um den hohen schalltechnischen Anforderungen gerecht zu werden und spätere, das zulässige Maß überschreitende Setzungen des Gebäudes zu vermeiden. Auf diese Weise wurde eine in sich geschlossene Schallsperre geschaffen.

Es war aber ferner zu befürchten, daß durch die benachbarten älteren Gebäude, die in keiner Weise gegen Verkehrser-schütterungen geschützt waren, eine Uebertragung derselben auf den Neubau erfolgen werde. Aus diesem Grunde wurden die Giebelwände der Nachbargebäude mit Bitumen-Tela-Matten bekleidet, so daß an keiner Stelle eine unmittelbare Berührung der alten Gebäude mit dem Neubau erfolgen kann.

Gewölbekonstruktion.

STICHKAPPE MIT GENEIGTER AXISE
IN REGELFORM.



Der richtige Ansatz und die Formung der in der Achse geneigten Fenster-Stichkappe eines Tonnengewölbes ist eine Kunst des Maurers, die erst wieder erlernt werden muß. Die praktische Ausführung geschieht gleichzeitig mit der Herstellung des Tonnengewölbes auf Schalung. Gewölbstärke 12 cm mit verstärkten Widerlagern, auch am Kappenansatz. Hydraulischer Kalkzementmörtel ist ausreichend.

Hartbeton-Norm.

Hartbetonbeläge sind fugenlose oder aus Fertigstücken zusammengesetzte Beläge aus zementgebundenem, durchmischtem Mörtel, der unter Verwendung von Hartbetonstoffen hergestellt ist. Ein Bedürfnis zur Normung ist mehrfach hervorgetreten (Institut für Beton und Eisenbeton). Der neue Entwurf sagt u. a.: Die Hartbetonbeläge müssen hinsichtlich des Verschleißwiderstandes (Druck, Schlag, Abnutzung) mindestens Beläge aus gutem Rheinsandmörtel übertreffen. Als Hartbetonstoffe dienen alle geeigneten natürlichen und künstlichen Stoffe, wie Hartgestein, künstliche Schmelzen und Metalle für sich allein oder in Gemischen untereinander. Als Bindemittel ist nur Normzement zu verwenden. Werden aus besonderen Gründen dem Mörtel hydraulische Zusatzstoffe beigemischt, dürfen sie nicht als Bindemittel gerechnet werden. Zusatzstoffe zur leichteren Verarbeitung des Mörtels, zur Förderung des Erhärtens, zum Färben usw. dürfen verwendet werden. Beläge, Hartbetonstoffe usw. müssen den unten gestellten Anforderungen genügen.

Fußböden für Innenräume, offene Hallen oder Freiflächen sind in der Regel herzustellen aus: Tragbeton — Ausgleichschicht — und Hartbetonbelag. Dehnungsfugen sind mit Rücksicht auf die durch Temperaturschwankungen und sonstige Kräfte hervorgerufenen Ausdehnungen grundsätzlich alle 5 bis etwa 6 m nach jeder Richtung hin, und zwar durchgehend durch Ausgleichschicht und Hartbetonbelag, anzuordnen. Im Tragbeton sind je nach seiner Aufgabe Scheinfugen

und durchgehende Fugen anzuordnen; ihre Lage muß mit der der Fugen im Hartbetonbelag und in der Ausgleichschicht übereinstimmen.

Einfügung von Lautsprechern.

Größere Gaststätten-Anlagen werden neuerdings, wenn irgend möglich, hackenförmig errichtet, um die einzelnen Gaststätten-Räume angemessen zu teilen und zu gruppieren. Das bisherige Verfahren, Lautsprecher aufzustellen, erwies sich als störend und stilwidrig, denn sie fügten sich in den seltensten Fällen harmonisch in die Umwelt. Die „Telefunken-Nachrichten“ berichten:

Im Laufe des letzten Jahres erschienen der Telefunken-Bodenlautsprecher und der Telefunken-Flachlautsprecher als erste Lautsprecherformen, die sich unauffällig und ebenfalls harmonisch dem freien Gelände und dem Raum einfügen ließen. Es ist daher verständlich gewesen, daß von Seiten der Innenarchitekten diese Neuerung sehr schnell aufgegriffen wurde. Weitergehend besteht nun der Wunsch, auch die übrigen, bereits bekannten und vorhandenen Lautsprecherarten dem Stil der Innenarchitektur anzupassen, so daß das technische Gerät als solches nicht mehr auffällt, sondern, wie es die Höhe unserer heutigen Raumkultur verlangt, form- und stilgerecht eingepaßt wird.

Die neuesten Telefunken-Lautsprecher selbst sind in ihrer Leistung sowohl hinsichtlich der Klangreinheit als auch für die Silbenverständlichkeit heute durchkonstruiert genug? Hier ist dem Innenarchitekten ein ebenso reiches Feld der Tätigkeit offen, wie bei der Wahl einer Lautsprecherform, die sich harmonisch in den Wohnstil des einzelnen einpaßt. Die Anregungen, die Telefunken auf der Leipziger Messe gibt, bedeuten daher einen wesentlichen Beitrag in der kulturellen Rundfunkarbeit. Nur muß der Elektroakustiker bei diesen Fragen zu Rate gezogen werden, weil die technischen und physikalischen Grundbedingungen zur Wahrung der Uebertragungsgüte erfüllt werden müssen. T. Pd.

Einspannen von Trennwänden.

Ein Beweis, daß bei ordentlicher Ausführung Gipsdielen für jede Art Trennungswände geeignet sind, ist u. a. die Errichtung von mehrgeschossigen großen Wohnhäusern ausschließlich aus Holz und Gipsdielen in Württemberg, in in Harzstädten und in Franken. Diese Häuser sind auch mit Gipsestrich versehen. Selbst Küche und Badezimmer sind mit Gipsdielen verschalt: die Badezimmer, welche sogar nur eine Entlüftung haben, sind mit einem Emaillack gestrichen. Wenn infolge Undichtigkeit des Dachziegelverstrichs sich Schäden bemerkbar machen, darf man doch diesen Umstand nicht auch den Gipsdielen zur Last legen. — Bei äußeren Gipsdielverkleidungen ist selbstverständlich ein wasserabweisender Putz gegen Schlagregen erforderlich, und dieser ist auch anzubringen, was ebenfalls wieder am besten an den württembergischen Beispielen gezeigt wird.

Das der Verbrauch an gewöhnlichen Gipsdielen im Verhältnis zum steigenden Absatz anderer Dielen weniger zugenommen hat, ist gegenüber den Leichtbauplatten auf die größere Wärmedämmfähigkeit und das leichtere Gewicht dieser zurückzuführen.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3401. Umwerfen eines Fabrik-schornsteins. Als Ergänzung der Antworten in Heft Nr. 6 wird darauf hingewiesen, daß Schornsteinumlegungen — gerade wenn es darauf ankommt, naheliegende Gebäude zu schonen — von Pionieren, auch von den Sprengmeistern und Sprengtrupps der Technischen Nothilfe ausgeführt werden müssen, die darin besonders ausgebildet sind. Auskunft bei der zuständigen TN.-Ortsgruppe, Landesgruppe oder dem Reichsamt TN., Berlin-Steglitz, Birkbuschstraße. Auch die Reichsschule TN. in Belzig (Mark) führt derartige Sprengungen aus.

Reg.-Bmstr. Stang.

Nr. 3403. Eigentumsfragen bei gemeinschaftlichem Brandgiebel. Ergänzung zu den Antworten in Heft 7. In Bayern muß nach 1900 der Ueberbau des Brandgiebels im Grundbuch vermerkt sein mit dem Beisatz: Zustimmung erfolgte laut Unterschrift auf dem Bauplan.

Wenn eine Ablösung erfolgt ist, ist es natürlich kein Ueberbau mehr. Vor 1900 hatten in Bayern München, Nürnberg, Amberg, Ulm und Memmingen Statutarrechte für Gemeinschaftsgiebelzwang; ebenso die Pfalz nach dem BGB.

In Bayern gilt auch die Entscheidung der Obersten L. G. vom 17. 11. 1923; nach ihr hat die Ablösung nach dem Wert zu erfolgen, den es zur Zeit des Anbaues hat.

Die Entscheidungen der Gerichte in den Ländern des Reiches sind also verschieden und gegensätzlich. Es wird daher Zeit, daß das kommende Reichsbaurecht hier Wandel schafft.

Bez.-Bmstr. E. Dotzler.

Nr. 3414. Verpflichtungserklärung für Architekturvergabe. Die in Verbindung mit einem Kaufvertrag mit dem Verkäufer getroffene schriftliche Vereinbarung auf Uebertragung von Architekturarbeiten ist ein Vertrag nach § 328 BGB, wodurch eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen wurde, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Das Versprechen dieser Leistung war einer Ermäßigung des Kaufpreises oder gar diesem selbst gleichzusetzen. Es kann daher der Klageweg auf Ersatz für das nicht eingelöste Versprechen beschritten werden. G. Tr.

Nr. 3414. Autohandel. Wenn der Verkäufer der Firma, bei der Sie Ihren Personenwagen gekauft haben, auf dem Kaufvertrag schriftlich vermerkt hat, „Die Lieferfirma verpflichtet sich, den Käufer bei Vergebung von Architekturarbeiten bei konkurrenzfähigen Preisen zu beauftragen“, so verpflichtet dadurch der Verkäufer seine Firma nur dann, falls er Prokurist der Firma ist oder falls die ihm von seiner Firma erteilte Handlungsvollmacht sich

auch auf die Eingehung von Verpflichtungen dieser Art erstreckt. Ein einfacher Verkäufer von Autos hat aber im allgemeinen erfahrungsgemäß weder Prokura noch sonst so weitgehende Vollmachten. Prokura ist durch Einsichtnahme ins Handelsregister festzustellen; über den Umfang der Handlungsvollmacht kann nur die Firma Auskunft erteilen.

Hat der Verkäufer mit der Verpflichtungserklärung über die Vergabe von Architekturarbeiten seine Vollmacht überschritten, so hängt die Wirksamkeit der Verpflichtung für und gegen die Firma von deren Genehmigung ab (BGB § 177 Abs. 1). Eine solche Genehmigung oder sogar eine selbständige Verpflichtung der Firma würde vorliegen, wenn es Direktoren, Inhaber, Prokuristen oder andere Mitarbeiter der Firma mit ebenso weitgehenden, ausdrücklich erteilten Vollmachten waren, die Ihnen bei Ihren Rückfragen bei der Firma die Beauftragung ebenfalls in Aussicht gestellt haben. Nur muß hierbei von „beauftragen“ die Rede gewesen sein; ein bloßes „wir werden Sie berücksichtigen“ reicht nicht aus. So etwas muß der Architekt schriftlich bestätigen. Würden Sie jedoch den Nachweis führen können, so könnte Ihnen die Einrede der Verjährung jedenfalls nicht entgegengehalten werden, obwohl der Kauf des Personenwagens bereits 3 Jahre zurückliegt; denn hier gilt mangels Vorliegen der Ausnahmen die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren. Wenn die Firma sich nach Ihren Angaben „umbenannt“ hat in der Zwischenzeit, so würde das auf Ihre etwaige Forderung ohne Einfluß sein, es sei denn, daß die Firma in andere Hände übergegangen ist; denn in einem solchen Falle wird von der Nachfolgerfirma nur bei Uebernahme des Vermögens oder ausdrücklicher Uebernahme der Verbindlichkeiten gehaftet. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3415. Bauförderung und Grunderwerbsteuer. Die Wertzuwachssteuer wird bekanntlich dann auf 2 Proz. des Veräußerungspreises ermäßigt, wenn ein unbebautes Grundstück binnen 2 Jahren mit einem Wohnhaus bebaut wird und die Bezugfertigkeit (nicht baupolizeiliche Abnahme!) bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann. Darüber besteht Klarheit. Nicht bekannt ist aber in der Regel, daß diese Vergünstigung häufig auch steuerermäßigende Rückwirkungen auf die Grunderwerbsteuer hat, nämlich dann, wenn die vom Käufer übernommene Wertzuwachssteuer dem Kaufpreis als Grunderwerbsteuerpflichtige Nebenleistung hinzugerechnet war (gem. Entsch. d. Reichsfinanzhofs (E.RFH) in „Steuer und Wirtschaft“ (StW) Bd. 29 S. 655 f.). Ermäßigt sich nach der Steuerordnung nämlich die Wertzuwachssteuer, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb bestimmter Frist bebaut und erfolgt die Bebauung fristgemäß, so ist bei Uebernahme der Zuwachssteuer durch den Grundstückskäufer regelmäßig nur die ermäßigte Steuer in den Preis einzurechnen (E.RFH i. StW 30 S. 139). Wenn die Grunderwerbsteuerfestsetzung überhaupt streitig ist, können die Rechtsmittelbehörden eine vorläufige Entscheidung dadurch treffen, daß sie einen Teil des Streitstoffes insoweit aus der Urteilsfällung ausscheiden, als es ungewiß ist, ob und inwieweit die Voraussetzungen einer Steuerschuld eingetreten sind; denn solange die Wertzuwachssteuerermäßigung nicht endgültig festgestellt ist, bildet sie für die Grunderwerbsteuer eine ungewisse Tatsache (E.RFH i. StW 25 S. 352). An diese Steuerermäßigungen denkt man meistens

nicht. Daß es sich hierbei um geringfügigere Beträge als bei der Wertzuwachssteuer handelt, sollte aber kein Grund sein, sie unbeachtet zu lassen. Dr. H. M.

Nr. 3416. Kellerausbau für Luftschutz. Bei der Kellersohle ist der Unterbeton gegen aufsteigende und verdunstende Grundfeuchte mit feinerem Kies und Zuschlägen von Gesteinsmehl dicht auszuführen. Bei Grundwassergefahr ist der Beton mit Laufstahlgewebe zu bewehren. Die Betonoberfläche ist in einem Arbeitsgang mit feinerer Schicht auszuführen und abzureiben. Nach Trocknung ist ein zweimaliger Anstrich mit 20 cm hohen Wandleisten in Asphaltbitumen herzustellen. Zu Flachsicht Hartbrandsteine oder Klinker, die vollfugig in verlängertem Zementmörtel verlegt werden müssen.

Massive Tonnengewölbe bilden im allgemeinen einwandfreie Bestandteile des Schutzraumes, aber sie müssen bezüglich Standfestigkeit und Fugendichte untersucht werden. Bei der Abnahmeprüfung von alten Räumen mit Sandsteingewölben durch Herstellung eines Ueberdrucks und Abblasen von Nebelbomben im Innern haben sich häufig Undichtigkeiten an den Widerlagern und Auflagern gezeigt, ferner an den unter Putz liegenden Verteilungssträngen und Dosen der Stromversorgung, bei den Rohrdurchgängen der Heizung, der Entwässerung, der Gas- und Wasserversorgung.

Ferner ist zu prüfen, in welchem Zustande sich die Baustoffe der Konstruktionen befinden. Die Gewölbstärke ist statisch hinsichtlich der zusätzlichen Trümmerlast zu prüfen.

Nach den Schutzraumbestimmungen sind Schutzräume möglichst von Rohrleitungen freizuhalten. Sind Rohrleitungen unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraumanlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Wänden und Gewölben durch plastische Massen gasdicht und wärmedehnbare abzudichten.

An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht. Bei Rückstaugefahr muß das Eindringen von Wasser in die Schutzraumanlage durch Einbau von Rückstauklappen verhindert werden. Prella.

Nr. 3417. Bauausführungs-Entziehung nach Planfertigung. In diesem Falle dürfte ein Dienstvertrag zwischen Ihnen und dem Bauherrn vorgelegen haben (vergl. die wiederholten Ausführungen in den letzten Heften der „Deutschen Bauhütte“). Dieser Vertrag kann grundsätzlich nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) gekündigt werden. Ob in der Nichtgenehmigung der von Ihnen gefertigten Pläne ein solcher Grund zu erblicken ist, können wir von hier aus nicht mit Sicherheit sagen. a) Wenn die Pläne so waren, daß sie praktisch für den Bauherrn keinen Wert hatten, so wird man einen „wichtigen Grund“ i. S. d. § 626 BGB annehmen müssen. b) Waren es aber nur kleine, leicht abstellbare Mängel, so wird man zu dieser Annahme nicht kommen können. c) Nun gibt es noch eine dritte Möglichkeit, daß nämlich die Pläne zwar mit einigen Änderungen verwendbar waren, die Aufmachung, die Berechnungen usw. aber so waren, daß das Vertrauen des Bauherrn in Ihre Fähigkeiten und Ihr Können ganz erheblich erschüttert worden ist, und ihm

ein weiteres Zusammenarbeiten mit Ihnen nicht zumutbar war. Welche der drei Möglichkeiten auf Ihren Fall zutrifft, müssen Sie selbst entscheiden, da uns das gesamte Tatsachenmaterial nicht zur Verfügung steht. Im Fall a) steht Ihnen ein Anspruch auf irgendeine Vergütung gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 nicht zu. Im Fall b), wenn kein wichtiger Grund zur Kündigung vorlag, muß der Bauherr das gesamte Honorar, auch das für die Bauausführung bezahlte, unter Abzug der Beträge, die Sie durch Ausführung anderer Arbeiten verdient und die Sie durch Nichtausführung dieses Auftrages erspart haben, zahlen.

Die Geltendmachung eines Anspruches hat entweder über § 615 oder über § 628 BGB zu erfolgen. c) In diesem Falle können Sie nach § 628 Abs. 1 BGB nur den Ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Gebühren fordern. Wenn Sie dafür 150 RM. einsetzen, so erscheint uns das bei einem Objekt von 10000 RM. angemessen. Die Besuche vor Abschluß des Vertrages (Auftragerteilung) können Sie aber nicht berechnen. Dr. St.

Nr. 3418. Schalldurchlässigkeit von Decken. Bei Abhilfemaßnahmen gegen Schalldurchlässigkeit handelt es sich zunächst um die Frage, ob Luftschall oder Körperschall gedämmt werden soll. Bei Dämmung von Luftschall sind an der Untersicht schallschluckende Herakustikplatten anzuordnen. Bei Körperschall (Trittschall) ist es zweckmäßig, auf den vorhandenen Holzfußboden einen schwimmenden Estrich anzuordnen, der gleichzeitig als Unterlage für Linoleum dienen kann. Bitumenfilz als Unterlage reicht allein nicht aus. Der schwimmende Estrich wird derart ausgeführt, daß auf dem Holzfußboden Glaswolle-, Mineralwolle- oder sonstige Matten verlegt werden; darauf werden 2 1/2 cm dicke Heraklithplatten in einer dünnen Steinholzestrichschicht verlegt, die die Unebenheiten der Matten ausgleicht und die Verbindung zwischen Matten und Leichtbauplatten herstellt; die Leichtbauplatten werden mit einem 15 mm dicken Steinholzestrich überzogen, auf den nach Austrocknen das Linoleum geklebt wird. Diese Decke hat einen Dämmwert von 33 db Luftschalldämmung und 63 Phon Trittlautestärke. Damit sind Schalldämmwerte erreicht, welche die Forderungen nach DIN 4110 übertreffen. Konstruktionszeichnung und Ausführungsanleitungen auf Anfrage gegen Rückporto durch die Schriftleitung. R. Fl.

Nr. 3418. Mangelhafte Schalldämmung. Es zeigt sich also auch hier wieder, daß der Baufachmann die praktische Anwendung schwingungstechnischer Erkenntnisse zu wenig beherrscht. Die immer mehr steigende Ausnutzung der Festigkeitseigenschaften der Baustoffe bis zum statisch zulässigen Maße hat dazu geführt, daß die Bauteile mit ihren Eigenschwingungszahlen in den Bereich der Geräuschimpulse verlagert werden. Es gilt nun, diese Baukörper hinsichtlich ihrer Eigenschwingungszahl so zu verstimmen, daß sie geringer ist als die Schwingzahl der normalerweise vorkommenden Geräusche. Dies bedingt, daß Masse und Federung richtig aufeinander abgestimmt werden. Das ist die Grundbedingung für erfolgversprechende Schalldämmung. Prelle.

Nr. 3419. Architekt und Bauherr. Nach dem Wortlaut der Ziffer I f (Oberleitung) in § 15 der Gebührenordnung der Architekten ist das Aufmessen

von Bauteilen für die spätere Abrechnung nicht Sache des Architekten. Nur die örtliche Ueberwachung (Bauführung) hat nach § 16 die für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen vorzunehmen.

Sie sind also nur verpflichtet, wenn Sie die Bauführung gegen Sonderhonorar übernommen haben.

Als Bauableiter sind Sie verpflichtet, auch die Zimmerarbeiten zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß die baupolizeilichen Forderungen durchgeführt werden. Es ist dabei gleichgültig, ob der Bauherr die Zimmerarbeiten vergeben hat oder nicht.

Für Sie als Bauingenieur können jedoch die Vertragsbestimmungen und die Gebührenordnung der Ingenieure vom 6. 4. 1937 Anwendung finden, wenn Sie nicht Mitglied der RdbK geworden sind.

Nach § 1 der GebO für Ingenieure Ziffer II 1 ist die örtliche Bauaufsicht und die Prüfung der Abrechnungen Sache des Ingenieurs. Die Vergütung der Arbeiten ist in § 5 II geregelt. Nach § 12 haftet der Ingenieur nur unter bestimmten Voraussetzungen, auch die §§ 13 und 14 beschränken die Haftpflicht des Ingenieurs.

Wir empfehlen deshalb dringend, die GebO der Ingenieure einzusehen, weil nach dem Inhalt Ihrer Anfragen eine genaue Beantwortung nicht möglich ist. Maßgebend ist in erster Linie der Sondervertrag, siehe § 1 I. Die „Gebührenordnung der Ingenieure“ vom 6. 4. 37 kann durch uns bezogen werden. Fr. A.

Nr. 3420. Dachsparren mit Rotfäule: Rechtslage. Nach C VI der VOB darf kernfaules oder rotfaules Bauholz nicht verwendet werden. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Rotfäule zu den Mängeln gehört, die der Siedler beanstanden kann. Dieser ist jedenfalls mit seiner Forderung auf Beseitigung des Dachsparrens im Recht. Es war nicht gerade vorsichtig, den rotfaulen Dachsparren so zu verlegen, daß seine spätere Herausnahme nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, die natürlich der Siedler nicht tragen möchte.

G. Troßbach.

Nr. 3420. Rotfäule im Dachsparren. Nach § 633 Abs. 2 BGB sind Sie nur dann zur Beseitigung des von Rotfäule befallenen Dachsparrens verpflichtet, wenn die Rotfäule die Tragkraft des Dachsparrens derart geschwächt hat, daß er die ihm zugemutete Belastung nicht mehr aushält. Das ist nicht der Fall, soweit es sich, nur um „etwas“ Rotfäule von „harmloser“ Natur handelt. Rotfäule ist tatsächlich in der Regel von harmloser Art, indem die Festigkeitseigenschaften des Holzes kaum darunter leiden. Es wären demnach nur die kranken Stücke zu beseitigen, um ein Weitergreifen der Erkrankung zu verhindern. Der nur versehentliche, also, mit anderen Worten, fahrlässige Einbau des kranken Dachsparrens ist hier rechtlich belanglos, ebenso der bestehende Holz-mangel. Sie können die Beseitigung der kranken Stellen nicht unter Anbieten einer entsprechenden Minderung der Vergütung ablehnen, wenn der Bauherr auf Beseitigung besteht; der Bauherr kann sonst die Beseitigung selbst vornehmen und von Ihnen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (§ 633 Abs. 3 BGB). Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3421. Dachstuhl für Färberei. In Färbereien treten Säuredämpfe auf, die auch das Holz angreifen, und allmählich zerstören. Lesen Sie daher die Beant-

wortung der Anfrage Nr. 2773 in Heft 7 der „Deutschen Bauhütte“ von 1936. — Bei Holzdächern ist eine sorgfältige Auswahl der Konstruktionshölzer zu treffen. Es sind geeignete Entlüfter im Dach einzubauen. — Die Dachuntersichten sind zweckmäßig mit Leichtbauplatten zu bekleiden, deren Fugen mit Asbestzement gedichtet werden. Die Dachdeckung kann mit gleichen Platten hergestellt werden. Bei vorhandener Schalung können aber auch 6 cm dicke Heraklithplatten als dämmende Schicht verwendet werden, die an der Aufsicht durch einen Zementestrich gedichtet werden. Nach Trocknung kann die vorgesehene Dachpappe aufgeklebt werden. Bei Verwendung von Eternitdachplatten oder -Wellplatten ist jedoch keine Papplage notwendig. Leichtbauplatten werden auf Dachplatten nach den Vorschriften der Lieferfirmen verlegt. Das Holz ist gegen Säuredämpfe mit Isoliermittel gut zu tränken oder mindestens zweimal zu streichen. Der Anstrich ist in gewissen Zeiträumen zu wiederholen. Die Holzflächen können aber auch nach der X-Tränkung und nach Einbau mit säurebeständigem Chlorkautschucklack, siehe Antwort Nr. 3114 „Bauhütte 1937, Nr. 23, gestrichen werden. Prelle.

Nr. 3421. Dachstuhl für Färberei. Die in Färbereien auftretenden Säuredämpfe erfordern eine sorgfältige Dachausbildung. Ein wärmehaltendes Dach ist gegen Schwitzwasserniederschlag Bedingung. Die Leichtbauplatten sind unter der Dachfläche anzubringen, so daß ein wärmedämmender Dachraum entsteht. Die Plattenverkleidung ist an der Untersicht fugenüberklebt mit Zementmörtel unter Dichtungsmittelzusatz zu putzen. Die Putzflächen sind nach Trocknung mit einem säurefesten Anstrich zu versehen, da unbedingt vermieden werden muß, daß Dämpfe in das Dach und dessen Holzwerk eindringen und dort zerstörend wirken können. Auch die Raumwände sind durch einen Schutzanstrich zu schützen. Ausreichende Raum- und Dachentlüftung ist vorzusehen. Quehl.

Nr. 3423. Bauänderung bei Pauschalsumme. Es liegt ein Werkvertrag vor, in welchem die Ausführung einer Reihe von Arbeiten zu einer Pauschalsumme auf Grund einer durch den Unternehmer angefertigten, aber von der Baupolizei abgeänderten Bauzeichnung vereinbart wurde. Art und Umfang der Arbeiten waren von vornherein bestimmt, so daß eine Abrechnung nach Aufmaß nicht in Frage kommen kann und zwar auch nicht für die von der Baupolizei vorgeschriebene Ganzsteinwand oder für die an deren Stelle ausgeführte halbsteinige Wand mit Betonrippen, denn die Ganzsteinwand war in den vertraglich übernommenen Arbeiten eingeschlossen. Daß der Unternehmer dies übersehen hat, ist seine eigene Schuld; einen Rechtsanspruch auf besondere Vergütung der von ihm eingelegtem Betonrippen besitzt er nicht. Er kann nur den Weg der gütlichen Einigung mit den Bauherrn betreten. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß durch die Wandausführung in 12 cm Stärke ein erheblicher Raumgewinn entstanden ist, so daß ein gewisser Ausgleich stattfindet. G. Troßbach.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.